

Mein Leben.
Besser versichert.

Versicherungsbedingungen

GENERATION basic plus

Stand **Januar 2022**



Inhalt

§ 1 Was ist Ihr GENERATION basic plus von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?	1
1 GENERATION basic plus	1
2 Vertragsarten	1
3 Leistung zum Rentenbeginn	1
4 Zusatzoptionen	1
5 Informationen über den Wert Ihrer Anteile	1
§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION basic plus?	2
1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
2 Ende des Versicherungsschutzes	2
3 Ende des Versicherungsvertrags	2
4 Versicherungsjahr	2
§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	2
1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen	2
2 Unser Rücktrittsrecht	3
3 Kündigung	3
4 Rückwirkende Vertragsanpassung	3
5 Ausübung unserer Rechte	3
6 Anfechtung	3
7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	3
8 Erklärungsempfänger	3
§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?	3
1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens	3
2 Grundlagen für die Berechnung der Rente	4
3 Anzuwendender Rentenfaktor	4
4 Garantierter Rentenfaktor	4
5 Bindung des Rentenvermögens und der Rente	4
6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen	4
7 Rentenarten	4
8 Fristen für die Wahl der Rentenart	5
9 Einschränkung Ihrer Rentenwahl	5
§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?	5
1 Ursprünglicher Rentenbeginn	5
2 Vorgezogener Rentenbeginn	5
3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns	5
4 Hinausgeschobener Rentenbeginn	6
5 Folgen des hinausgeschobenen Rentenbeginns	6
6 Aktueller Rentenbeginn	6
§ 6 Was geschieht im Falle des Todes vor Rentenbeginn?	6
1 Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenbasisrente	6
2 Option zur Erhöhung der Hinterbliebenenbasisrente	6
§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?	6
1 Mögliche Zusatzoptionen	6
2 Risikobeiträge für vereinbarte Zusatzoptionen	7

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen?	7
1 Allgemeine Ausschlüsse	7
2 Besondere Ausschlüsse für die Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	7
§ 9 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?	7
1 Fonds	7
2 Fondsverwaltung	7
3 Anlagegrundsätze	8
4 Kosten und Aufwendungen, die innerhalb der Fonds anfallen	8
§ 10 Können die Fonds geändert werden?	8
§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?	8
1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung	8
2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	8
3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen	10
4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen	10
5 Zuteilungssätze nach Beitragsreduzierungen	10
6 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen	10
§ 12 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet?	11
§ 13 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe und Rücknahmekurs ermittelt?	11
1 Ermittlung des Fondswertes	11
2 Basis für die Berechnung	11
3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens	11
§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?	11
§ 15 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe und des Rücknahmekurses maßgeblich?	11
1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile	11
2 Stichtag für die Auflösung der Anteile	12
§ 16 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl oder die Beitragsaufteilung ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen?	12
1 Fondswechsel	12
2 Änderung der Beitragsaufteilung	12
3 Automatisches Portfolio Management (APM)	12
§ 17 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?	12
1 Wesen des Treueboni	12
2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen	12
3 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei Verträgen gegen Einmalbeitrag	13
§ 18 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13
1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer	13
2 Beitragszahlungsweise	13
3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	13
4 Nichtzahlung der Folgebeiträge	13
5 Lastschriftenzug und Folgen der Nichteinlösung	13

§ 19 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?	14
1 Planmäßige Erhöhung	14
2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung	14
§ 20 Können bei einem GENERATION basic plus weitere Einmalbeiträge (Zuzahlungen) gezahlt werden?	14
1 Zuzahlungen	14
2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen	14
3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen	14
§ 21 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?	15
1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung	15
2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge	15
3 Änderung der Zahlungsweise	15
4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer	15
5 Fristen für Änderungen	16
§ 22 Können Sie Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?	16
1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung	16
2 Wirkungen der Beitragsfreistellung	16
3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung	16
4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung	16
5 Beitragsurlaub	16
6 Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente	17
7 Erlöschen des Vertrags	17
§ 23 Können Sie Ihren GENERATION basic plus kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	17
1 Kündigung	17
2 Nachteile der Kündigung	17
3 Keine Kapitalisierung und Auszahlung	17
§ 24 Kann für Ihren GENERATION basic plus eine Stornogebühr anfallen?	18
§ 25 Welche Kosten fallen für Ihren GENERATION basic plus an?	18
1 Abschluss und Vertriebskosten	18
2 Verwaltungskosten vor Rentenbeginn	18
3 Wie werden die Verwaltungskosten vor Rentenbeginn beglichen? Können diese Verwaltungskosten angepasst werden?	18
4 Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung	19
5 Anlassbezogene Kosten	19
6 Sonstige Kosten	19
7 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrags	19
§ 26 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?	19
§ 27 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION basic plus betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Auskunftspflichten haben Sie?	20
§ 28 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION basic plus Anwendung?	20

§ 29 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	20
1 Anzeige des Versicherungsfalls	20
2 Leistungsempfänger	20
3 Leistungsnachweise und Mitteilungspflichten	20
4 Leistungen an den Bezugsberechtigten	20
§ 30 Verjährung	21
§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?	21
1 Ansprüche gegen Canada Life	21
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	21
3 Allgemein	21
§ 32 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?	21
§ 33 Können wir die Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III ändern?	21
1 Voraussetzung für die Anpassung	21
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung	21
3 Wirksamkeit der Anpassung	21
§ 34 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?	22
§ 35 Welche Schlichtungsstelle gibt es?	22
§ 36 Übersicht der Definitionen	22
ANLAGE A BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZOPTIONEN BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE UND BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT	23
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle der Berufsunfähigkeit? Wann entsteht und endet der Anspruch?	23
§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	24
§ 3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz aus der Zusatzoption?	25
§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für die Zusatzoption ausgeschlossen?	26
§ 5 Müssen Sie uns eine nachträgliche Erhöhung des Risikos mitteilen?	26
§ 6 Was gilt, wenn sie eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben?	26
A) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor dem Versicherungsfall	26
B) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls	27
§ 7 Was gilt, wenn Sie die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall mit uns vereinbart haben?	27
§ 8 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?	28
A) Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung (Nachversicherungsgarantie)	28
B) Erhöhung des Versicherungsschutzes in sonstigen Fällen	29

§ 9	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten möchten?	29
§ 10	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	30
§ 11	Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	30
§ 12	Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	30
§ 13	Mögliche Beitragsstundung während der Versicherungsfallprüfung	30
§ 14	Wie ist das Verhältnis zu Ihrem GENERATION basic plus?	31
§ 15	Wechseloption in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung	31
§ 16	Keine Überschussbeteiligung	32
ANLAGE B		
GENERATION UWP-Fonds III		33
§ 1	Unter welchen Bedingungen können Sie eine Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III wählen?	33
1	Beitragsaufteilung und Umschichtungen	33
2	Zuzahlungen	33
3	Erhöhung des Beitrags bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung	33
4	Änderungen	33
5	Weitere Einschränkungen für Investitionen in den GENERATION UWP-Fonds III	33
§ 2	Was ist der GENERATION UWP-Fonds III? Wie sind Sie an ihm beteiligt?	34
1	Die Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds III	34
2	Wie sind Sie am GENERATION UWP-Fonds III beteiligt?	34
§ 3	Welche Garantien hat der GENERATION UWP-Fonds III?	34
1	Garantien bei GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen	34
2	Garantien bei GENERATION basic plus mit Einmalbeiträgen	35
§ 4	Was ist der geglättete Wert Ihres Anteilguthabens?	35
1	Geglättetes Anteilguthaben und geglätteter Wertzuwachs des GENERATION UWP-Fonds III	35
2	Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III	35
3	Ermittlung des Wertes des geglätteten Anteilguthabens	35
4	Wert des geglätteten Anteilguthabens	35
§ 5	Wie wird der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III berechnet? Wie wird der tatsächliche Wert des Anteilguthabens berechnet?	35
1	Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III	35
2	Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens	36

§ 6 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr UWP Anteilguthaben? Was ist der Schlussbonus? Was ist der UWP-Wert?	36
1 Wesen der Wertangleichung	36
2 Was ist die Wertangleichung? Wann wird eine Wertangleichung durchgeführt?	36
3 Wesen des Schlussbonus	36
4 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Voraussetzung für den Schlussbonus	36
5 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen	36
6 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag	36
7 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Voraussetzungen	37
8 UWP-Wert	37
§ 7 Welche Folgen hat der vorgezogene Rentenbeginn auf die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?	37
§ 8 Welche Folgen hat eine Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III in andere Fonds? Wie wirkt sich eine Änderung der Beitragsaufteilung aus?	37
§ 9 Garantie bei Beitragsfreistellung	37
ANLAGE C AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM)	38

Versicherungsbedingungen

für den GENERATION basic plus, eine Basisrente von Canada Life

Die Anlagen A – C sind Teil dieser Versicherungsbedingungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 36 zusammengestellt.

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich in den Anlagen A und B befinden. Querverweise die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Versicherungsbedingungen.

Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01.01.2022 geltenden Fassung.

§ 1 Was ist Ihr GENERATION basic plus von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 GENERATION basic plus

Ihr GENERATION basic plus von Canada Life ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der GENERATION basic plus bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt u.a. von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab.

Sie können für die Anlage Ihrer Beiträge zwischen mehreren internen Fonds wählen, die für Ihren GENERATION basic plus zur Verfügung stehen, wobei maximal zehn Fonds gleichzeitig gehalten werden können. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie jeweils geltenden Anlagegrundsätze.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Das Erreichen einer bestimmten Wertentwicklung kann nicht garantiert werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für das Erreichen der in den Fondsinformationen beschriebenen Anlageziele bzw. -erwartungen. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION basic plus sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, kann Ihrem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

Der Wert des Anteilguthabens Ihres GENERATION basic plus entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der jedem Fonds zugewiesenen Anteile unter Berücksichtigung der für Ihren Vertrag gemäß § 25 anfallenden Kosten. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten und auch Zusatzoptionen wählen können. Es müssen jedoch in jedem Fall mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung bzw. Ihre Rente entfallen.

Der GENERATION basic plus erfüllt die Voraussetzungen für die steuerlich geförderte kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (Basisrente) zum Aufbau Ihrer eigenen Altersversorgung gemäß § 2 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Einkommensteuergesetzes (EStG).

2 Vertragsarten

Für alle Vertragsarten gilt, dass der Versicherungsnehmer identisch mit der versicherten Person sein muss. Weiterhin gilt für alle Vertragsarten, dass Personenidentität zwischen der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht. Im Falle Ihres Todes, können auch Hinterbliebene Leistungsempfänger sein.

Sie dürfen nur eigene Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) Einkommensteuergesetz (EStG) leisten. Eigene Beiträge liegen vor, wenn Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer, versicherter Person, Leistungsempfänger und Beitragszahler besteht.

Es gibt für den GENERATION basic plus die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zuzahlungen leisten. Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für den GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zuzahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres GENERATION basic plus ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten des GENERATION basic plus zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jeden GENERATION basic plus einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn Sie den Rentenbeginn erleben, zahlen wir bedingungsgemäß an Sie eine lebenslange, monatliche Leibrente und, sofern vereinbart, nach Ihrem Todesfall eine Hinterbliebenenrente. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 4 näher erläutert.

4 Zusatzoptionen

Für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen können Sie folgende Zusatzoptionen mit uns vereinbaren:

- eine Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit sowie
- eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

5 Informationen über den Wert Ihrer Anteile

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Auf Anfrage geben wir Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens an.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION basic plus?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres GENERATION basic plus beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den so genannten Einlösungsbeitrag, d. h. den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Unsere Leistungspflicht kann jedoch entfallen, wenn Sie den fälligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 18).

2 Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz endet insgesamt
- mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 6 zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns,
 - wenn wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3),
 - mit Ihrem Tod, es sei denn, es wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz mit dem Ende der Hinterbliebenenrente,
 - wenn nach Beitragsfreistellung gemäß § 22 der Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt oder der Wert Ihres Anteilguthabens nicht mehr ausreicht, um die fälligen Kosten Ihres Vertrags gemäß § 25 zu decken. Hierüber werden wir Sie informieren. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür sowohl der Wert des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens maßgeblich. Der Versicherungsschutz endet jedoch nicht, soweit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der Wert der Ihrem GENERATION basic plus zugewiesenen geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III 1.500 € oder mehr beträgt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).
 - falls nach Kündigung des GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen Ihr Vertrag gemäß § 23 als beitragsfrei gestellt gilt und der Wert aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt oder der Wert Ihres Anteilguthabens nicht mehr ausreicht, um die fälligen Kosten Ihres Vertrags gemäß § 25 zu decken. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür der Wert sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens maßgeblich. Hierüber werden wir Sie informieren.
 - falls bei einem Vertrag gegen Einmalbeitrag der Wert aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt oder der Wert Ihres Anteilguthabens nicht mehr ausreicht, um die fälligen Kosten Ihres Vertrags gemäß § 25 zu decken. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür der Wert sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens maßgeblich. Hierüber werden wir Sie informieren.

- b) Der Versicherungsschutz für die Hinterbliebenenbasisrente endet spätestens bei aktuellem Rentenbeginn.

- c) Der Versicherungsschutz für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet darüber hinaus gemäß § 3 der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
- bei Beitragsfreistellung oder Kündigung Ihres GENERATION basic plus,
 - bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn Ihres GENERATION basic plus,
 - mit Ablauf der für diese Zusatzoptionen vereinbarten Versicherungsdauer oder
 - spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 67. Lebensjahr vollenden.
- Der Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet mit dem Ende der für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, endet der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzoption zudem bei einem Beitragsurlaub. Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, besteht während der Dauer eines Beitragsurlaubs kein Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung.

3 Ende des Versicherungsvertrags

Ihr Vertrag endet, wenn Ihr gesamter Versicherungsschutz geendet hat und wir unsere Leistungen aus dem Vertrag vollständig erbracht haben. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei gestellt haben oder Ihr Vertrag infolge einer Kündigung als beitragsfrei gestellt gilt und wenn der Wert aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt, erlischt Ihr Vertrag. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür sowohl der Wert des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens maßgeblich. Ihr Vertrag erlischt gemäß den Regelungen des § 22 Absatz 7 jedoch erst dann, wenn Sie innerhalb der sogenannten Erlöschensphase die Beitragszahlung nicht wieder aufgenommen haben.

4 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage des ursprünglichen Versicherungsbeginns folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Antragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform stellen.

2 Unser Rücktrittsrecht

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufwert. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Vertragslaufzeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Durch die Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 23 i.V.m. § 22). In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der vorgenannten Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist (arglistige Täuschung). Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens

Wenn Sie den Rentenbeginn (vgl. § 5 Absatz 6) erleben, zahlen wir Ihnen eine monatliche Rente solange Sie leben. Diese lebenslange Rente berechnen wir gemäß Absatz 2 aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens (siehe § 14). Den bei aktuellem Rentenbeginn für Ihre lebenslange Rente zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens einschließlich des zum Rentenbeginn zugeteilten zusätzlichen Treuebonus (§ 17) nennen wir das Rentenvermögen.

Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, wenn der Betrag der monatlichen Rente, die sich bei gleichmäßiger Verrentung aus dem Rentenvermögen zum Rentenbeginn ergibt, zum Rentenbeginn 4% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt. Wir zahlen die jährliche Rente nachschüssig.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 4 der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den in dem Produktinformationsblatt für Ihren GENERATION basic plus ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 7 mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise bei ursprünglichem Rentenbeginn. Wir nennen ihn den ursprünglich garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50% der Sterbetafel DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir gemäß § 25 Absatz 4 einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2% des zum Rentenbeginn gebildeten Kapitals im Sinne von § 25 Absatz 2 c) sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2% jeder gezahlten Leistung.

In den folgenden Fällen berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des ursprünglich garantierten Rentenfaktors angewandt haben:

- bei vorgezogenem Rentenbeginn,
- bei einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

In den folgenden Fällen der Vertragsänderung können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der für den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt:

- bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen,
- bei Zuzahlungen,
- bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer,
- bei Hinausschieben des Rentenbeginns.

Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem in dem Produktinformationsblatt für Ihren GENERATION basic plus ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Bindung des Rentenvermögens und der Rente

Eine Kündigung der Rente sowie die vorzeitige Auszahlung oder Übertragung des Rentenvermögens sind ausgeschlossen. Das Rentenvermögen und die Rentenzahlungsansprüche sind auch nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar und können nicht vererbt oder in sonstiger Weise übertragen werden. Auch eine Teilkapitalauszahlung ist ausgeschlossen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Auszahlung besteht nicht (insbesondere kein Rückkaufwert). Eine nachträgliche Änderung dieses Absatzes 5 ist ausgeschlossen.

6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen

Wenn die monatliche Rente, die sich bei gleichmäßiger Verrentung aus dem Rentenvermögen zum Rentenbeginn ergibt, zum Rentenbeginn 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrente), sind wir berechtigt, diese entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) durch eine einmalige Kapitalauszahlung abzufinden. Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle von Ihnen bei uns bestehenden GENERATION basic plus Verträge insgesamt zu berücksichtigen.

7 Rentenarten

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange monatliche Rente (Leibrente) auf Ihr Leben (persönliche Rente). Alle möglichen Rentenarten sind stets gleichbleibende oder im Falle der Rentendynamik steigende Rentenzahlungen. Es bestehen folgende Möglichkeiten für Sie, die Sie nach Rentenbeginn nicht mehr abändern können:

a) Rente mit Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst die persönliche Rente bis zu Ihrem Tod. Danach zahlen wir eine monatliche Rente in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an den/die von Ihnen benannten Hinterbliebenen. Als Hinterbliebene können Sie ausschließlich Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben, bestimmen (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG). Diese Personen bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als Hinterbliebene. Die Hinterbliebenenrente kann geleistet werden an

- Ihren Ehegatten bzw. Eingetragenen Lebenspartner in Form einer lebenslangen, monatlichen Leibrente und/oder
- die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben, in Form einer abgekürzten monatlichen Leibrente, solange sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllen. Mit Entfallen der Voraussetzungen des § 32 EStG wird die Rentenzahlung eingestellt.
- eine Erhöhung der Rente mit Hinterbliebenenabsicherung ist entsprechend § 6 Absatz 2 möglich.

b) Rente mit qualifizierter Hinterbliebenenabsicherung

Sie können sich sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn für die persönliche Rente mit einer qualifizierten Hinterbliebenenabsicherung für einen bestimmten Zeitraum entscheiden. Dieser gewählte Zeitraum beginnt mit dem aktuellen Rentenbeginn und endet zu dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Im Falle Ihres Todes während des gewählten Zeitraums zahlen wir an die von Ihnen genannten Hinterbliebenen eine monatliche Leibrente auf Grund des diskontierten Wertes der noch nicht an Sie innerhalb des von Ihnen gewählten Zeitraums geleisteten Zahlungen (Restkapital). Bitte beachten Sie, dass Sie nur Hinterbliebene im Sinn von Absatz 7 a) als Bezugsberechtigte wählen können und wir diese Hinterbliebenenrente nur und solange erbringen, wie auch die Zahlung einer Hinterbliebenenrente gemäß Absatz 7 a) möglich oder gewählt wäre.

Im Falle Ihres Todes nach Ablauf des gewählten Zeitraumes zahlen wir keine qualifizierte Hinterbliebenenabsicherung. Wir zahlen ebenfalls keine qualifizierte Hinterbliebenenabsicherung, wenn zum Zeitpunkt Ihres Todes die von Ihnen genannten Hinterbliebenen nicht mehr leben oder bei Kindern die Voraussetzungen für die Berücksichtigung im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt sind. Absatz 4 gilt entsprechend.

c) Rentendynamik

Sie können bestimmen, dass die persönliche Rente oder auch die Hinterbliebenenrente um 1 %, 3 % oder 5 % jährlich steigt.

d) Marktoption

- i. Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir uns darum bemühen, für Sie alternative Angebote von für uns verfügbarer ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente – die den Vorgaben des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG entsprechen – auf Ihr Leben einzuholen. Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen.
- ii. Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- iii. Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.
- iv. Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 7 unter Berücksichtigung der Absätze 2, 4 und 6 zahlen.
- v. Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Anteilguthabens.

8 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine Mitteilung von Ihnen in Textform. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens sechs Monate vor dem aktuellen Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 7 d) spätestens zwei Monate vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristige Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 7 unter Berücksichtigung der Absätze 2, 4 und 6 zahlen.

9 Einschränkung Ihrer Rentenwahl

Bei der Wahl der Rentenart gemäß diesem § 4 müssen mehr als 50 % der Beiträge auf Ihre eigene Altersversorgung bzw. die Kalkulation Ihrer Rente entfallen.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des GENERATION basic plus ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn. Der früheste Rentenbeginn ist Ihr 62. Geburtstag. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab drei Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Ihre Mitteilung muss uns gemäß § 4 Absatz 8 fristgerecht vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein. Die Vorverlegung ist jedoch nur möglich, wenn

- a) bei Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen mindestens fünf Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder
- b) bei Ihrem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag mindestens ein Jahr zwischen der Zahlung des letzten Einmalbeitrags und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt,
- c) und in jedem Fall der vorgezogene Rentenbeginn nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahrs liegt.
- d) Falls Sie den GENERATION UWP-Fonds III für die Anlage sämtlicher oder auch nur Teile Ihrer Beiträge gewählt haben, gelten von diesem § 5 Absatz 2 abweichende längere Mindestaufschubdauern, d. h., ein vorgezogener Rentenbeginn kann erst für einen späteren Zeitpunkt gewählt werden (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem vorgezogenen Rentenbeginn keinen Treuebonus (§ 17) mehr erhalten.

Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption endet mit Eintritt des vorgezogenen Rentenbeginns. Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben und zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns ein Versicherungsfall besteht, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum vorgezogenen Rentenbeginn eingestellt.

Sind Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds III zugewiesen, können die Garantien (GENERATION UWP-Fonds III bezogene Garantie und Beitragsgarantie gemäß § 3 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III) und der Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus bei dem GENERATION UWP-Fonds III entfallen, wenn zu dem Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns die Garantievoraussetzungen für den GENERATION UWP-Fonds III nicht erfüllt sind. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Sie können Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns entsprechend § 4 Absatz 8 spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

5 Folgen des hinausgeschobenen Rentenbeginns

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach dem ursprünglichen Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Bei einem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag können Zuzahlungen noch bis zu einem Jahr vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn geleistet werden. Falls Sie den GENERATION UWP-Fonds III gewählt haben, können Zuzahlungen nur bis zu zehn Jahren vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn geleistet werden.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption ausgeschlossen. Wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns ein Versicherungsfall im Rahmen der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bestand, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum ursprünglichen Rentenbeginn eingestellt, sofern nicht vereinbart worden ist, dass diese Leistungen schon zu einem früheren Zeitpunkt enden.

Wenn Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds III zugewiesen sind, entfällt die Beitragsgarantie. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III.

6 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren GENERATION basic plus jeweils geltende Rentenbeginn, d. h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Falle des Todes vor Rentenbeginn?

Die in diesem § 6 beschriebene Hinterbliebenenrente bezeichnen wir als Hinterbliebenenbasisrente. Obwohl im Falle des Todes vor Rentenbeginn eine Hinterbliebenenbasisrente gezahlt wird, entfallen immer mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge.

1 Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenbasisrente

Im Falle Ihres Todes vor Rentenbeginn zahlen wir eine Hinterbliebenenrente an die/den von Ihnen benannte/n Hinterbliebene/n auf der Grundlage der Ihrem Vertrag zum Todestag zugewiesenen Anteile Ihres Anteilguthabens, mindestens jedoch auf Grundlage der Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der bis dahin angefallenen Risikobeiträge für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption. Wenn der Vertrag zum Zeitpunkt Ihres Todes gemäß § 22 beitragsfrei gestellt ist oder ein Beitragsurlaub besteht, erbringen wir lediglich die Hinterbliebenenbasisrente an die von Ihnen benannten Hinterbliebenen auf der Grundlage Ihres Anteilguthabens. Die Rente wird nach Maßgabe von § 4 Absätze 2 und 3 Satz 1 ermittelt. Der garantierte Rentenfaktor gemäß § 4 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Sofern eine Anlage im GENERATION UWP-Fonds III besteht, wird keine Wertangleichung vorgenommen und der mögliche Schlussbonus in voller Höhe gewährt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Hinterbliebene im Sinne des § 4 Absatz 7 a) als Bezugsberechtigte wählen können.

Nach Ihrem Tod wird an Ihren Ehegatten eine Leibrente auf dessen Leben ausgezahlt, ersatzweise eine Rente an Ihre Kinder zu gleichen Teilen, wenn und solange sie als Hinterbliebene im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa), § 32 EStG gelten. Mit Entfallen der Voraussetzungen des § 32 EStG wird die Rentenzahlung eingestellt.

2 Option zur Erhöhung der Hinterbliebenenbasisrente

Wenn eines der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der ersten Hinterbliebenenbasisrente verlangen, dass wir eine Rente nur so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird dann entsprechend versicherungsmathematischer Grundsätze erhöht und die Rentenzahlung mit dem 18. Geburtstag des Kindes eingestellt.

Sollten zum Zeitpunkt des Todes keine Hinterbliebenen vorhanden sein, entfällt der Anspruch auf eine Rente. Das Anteilguthaben kann auch im Todesfall nicht als Kapitalleistung ausgezahlt oder an andere übertragen werden.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

1 Mögliche Zusatzoptionen

Ihr GENERATION basic plus mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu wählen. Bei den einzelnen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Zusatzversicherungen, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags. Sofern Sie die Berufsunfähigkeitsrente wählen, müssen weniger als 50 % der Beiträge auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente entfallen. Der auf diese Zusatzoptionen entfallende Teil des Beitrags wird auch bei der Wahl der Rentenart gemäß § 4 Absatz 9 berücksichtigt. Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

Art und Umfang des Versicherungsschutzes für diese beiden Zusatzoptionen sind in Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit – enthalten.

2 Risikobeiträge für vereinbarte Zusatzoptionen

Wenn Sie die Berufsunfähigkeitsrente oder die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit als Zusatzoption vereinbart haben, berechnen wir für die Gewährung des Risikoschutzes einen gesonderten Risikobeitrag. Der Risikobeitrag für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beträgt weniger als 50% der Beiträge. Der Risikobeitrag errechnet sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem GENERATION basic plus gültigen Wahrscheinlichkeitstafeln. Die Risikobeiträge werden in Form eines festen monatlichen bzw. je nach Zahlweise vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Eurobetrags von jeder Beitragszahlung vor Zuteilung von Anteilen in Abzug gebracht. Während der Dauer eines Versicherungsfalles fallen keine Beitragsanteile für den Risikoschutz an. Wenn der Versicherungsschutz aus einer vereinbarten Zusatzoption endet, werden keine Risikobeiträge mehr für diese Zusatzoptionen erhoben.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall verursacht ist:

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern Sie bei Letzteren auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben,
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie,
- durch absichtliche Selbstverletzung, absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall oder absichtliche Selbsttötung, es sei denn, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind,
- durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben,
- bei Selbsttötung vor Ablauf von 3 Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags, Erhöhung des Versicherungsschutzes oder Wiederherstellung der Versicherung, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen.
- In den Fällen a) bis e) zahlen wir im Todesfall eine Hinterbliebenenbasisrente gemäß § 6.

2 Besondere Ausschlüsse für die Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gibt es darüber hinausgehende Ausschlüsse. Diese sind in § 4 der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geregelt.

§ 9 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds

Wir stellen eine Reihe von Fonds für den GENERATION basic plus bereit, in denen die Beiträge angelegt werden können. Die zur Verfügung stehenden Fonds sind in den Fondsinformationen aufgeführt. Die Fondsinformationen sind in den Informationen zum GENERATION basic plus, Abschnitt „II. Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“, bzw. bei neu eingeführten Fonds in gesonderten Unterlagen aufgeführt, die bei Wahl des Fonds Bestandteil Ihres Versicherungsscheines werden. Weitere Erläuterungen zum UWP-Fonds finden Sie auch in der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III. Innerhalb Ihres Vertrags können gleichzeitig maximal zehn unterschiedliche Fonds gehalten werden. Der Mindestbeitrag je Fonds beträgt 5% Ihres Beitrags, mindestens aber 2,50 € bei monatlicher, 5 € bei vierteljährlicher, 15 € bei halbjährlicher und 30 € bei jährlicher Zahlweise.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Anteile dieser Fonds sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihrer Beiträge und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Als betreuende Fondsgesellschaft bezeichnen wir die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Publikumsfonds, in welchen unsere internen Fonds investieren, auflegt oder den internen Fonds der Canada Life verwaltet.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro (€) geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto. Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird. Für den GENERATION UWP-Fonds III gelten besondere Regelungen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III, § 5).

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Fondsverwaltungs- und Investmentaufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit den von Ihnen gezahlten Beiträgen die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen oder eine Fondsgesellschaft mit der Verwaltung und Anlage nach unseren Vorgaben zu beauftragen

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d. h., Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlagegrundsätze sind in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt „II. Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ aufgeführt.

4 Kosten und Aufwendungen, die innerhalb der Fonds anfallen

Innerhalb der Fonds entstehen Kosten und Aufwendungen, die bereits durch die Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung abgegolten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten und Gebühren, die durch Kauf, Verkauf, Bewertung, Verwahrung oder Übertragung von Vermögenswerten entstehen, um Kosten und Gebühren von Dritten, die mit dem Management, der Bewertung und der Prüfung der Vermögenswerte in den Fonds betraut sind, sowie um Zahlungen und Aufwendungen, welche sich aus der Kreditaufnahme für Rechnungen eines Fonds ergeben.

Innerhalb eines Fonds können zudem externe, von uns oder von der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten entstehen, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, Transaktionen oder Erträgen des Fonds stehen oder bezogen auf diese anfallen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Steuerzahlungen (z. B. Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge, Kapitalertragsteuer und sonstige Quellensteuern, Umsatzsteuer sowie Steuern und Abgaben auf Transaktionen des Fonds).

§ 10 Können die Fonds geändert werden?

1

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, vollständig oder für die Investition neuer Beiträge bzw. Umschichtungen zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines in der Fondsinformation beschriebenen Fonds ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten.

2

Schließen wir einen Fonds vollständig, in den Ihre Beiträge investiert wurden, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „Geldwerte Europa II“ oder einen Fonds mit einer dem Fonds „Geldwerte Europa II“ vergleichbaren Risikoklasse einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Entsprechend werden wir verfahren, falls ein Fonds für die Investition neuer Beiträge geschlossen wird. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels aus dem Fonds „Geldwerte Europa II“ in andere zur Verfügung stehende Fonds des GENERATION basic plus.

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?

1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung

Jeder Beitrag wird in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu dem maßgeblichen Ausgabekurs der/des gewählten Fonds gemäß §§ 12 und 13 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile errechnet sich durch Division des zugewiesenen Beitrags oder des zugewiesenen Beitragsanteils, der in einen bestimmten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Ausgabekurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung gemäß § 15 wir Ihre Beiträge erhalten. Bei der Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem GENERATION basic plus zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

a) Differenzierung nach Beitragszahlungsdauer

Für Verträge mit laufenden Beiträgen haben wir drei Beitragsgruppen gebildet, für die unterschiedliche Zuteilungssätze gelten. Der für Verträge mit laufenden Beiträgen maßgebliche Zuteilungssatz hängt auch von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (aufgerundet auf das nächste volle Jahr) ab. Für die Berechnung des Zuteilungssatzes werden nur solche Zeiträume berücksichtigt, für die tatsächlich Beitragszahlungen erfolgt sind. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, werden die Zeiträume der Beitragsfreistellung und des Beitragsurlaubs nicht als Zeiträume der tatsächlichen Beitragszahlung berücksichtigt. Bitte beachten Sie § 22.

b) Auswirkungen des Risikobeitrags für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Der für die Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag hängt davon ab, ob Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbarhaben. In diesem Fall ziehen wir den Risikobeitrag für die jeweilige Zusatzoption von Ihrem Beitrag ab und der verbleibende Betrag wird bei der Anwendung der Zuteilungssätze gemäß diesem Absatz 2 und den Absätzen 3 und 4 berücksichtigt.

Sollte der Versicherungsschutz aus der vereinbarten Zusatzoption enden und somit der Risikobeitrag hierfür entfallen, wird der gesamte Beitrag bei der Anwendung der Zuteilungssätze entsprechend berücksichtigt. Letzteres gilt auch, wenn wir während der Dauer eines Versicherungsfalles die Beitragszahlung für Sie übernehmen.

Für die Einteilung in die jeweilige Beitragsgruppe wird der Jahresbeitrag ohne Abzug des Risikobeitrags für die Zusatzoption zugrunde gelegt.

c) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den ersten zehn Versicherungsjahren

Für die auf die ersten zehn Versicherungsjahre gezahlten Beiträge gelten verringerte Zuteilungssätze. Die nicht zugeteilten Anteile Ihres Beitrags dienen der Tilgung der für die ersten fünf Versicherungsjahre anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten und der für die ersten zehn Versicherungsjahre anfallenden Verwaltungskosten Ihres Vertrags gemäß § 25 Absatz 2 b) i) sowie der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) j). Aufgrund dessen wird von Ihnen auf die ersten fünf Versicherungsjahre gezahlten Beiträgen ein höherer Beitragsanteil zur Deckung der genannten Kosten verwendet als von den auf die Versicherungsjahre sechs bis zehn gezahlten Beiträgen.

In der nachstehenden Tabelle A sind die verringerten Zuteilungssätze aufgrund der genannten Kosten berücksichtigt. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die ersten fünf Versicherungsjahre gezahlten Beiträge:

Tabelle A Zuteilungssätze für die ersten fünf Versicherungsjahre

Beitragsgruppen						
Beitragszahlungsdauer in Jahren	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 0 € bis 2.399 €		Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 2.400 € bis 5.999 €		Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag ab 6.000 €	
	Zuteilungssatz nach Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii)	Zuteilungssatz nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i)	Zuteilungssatz nach Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii)	Zuteilungssatz nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i)	Zuteilungssatz nach Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii)	Zuteilungssatz nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i)
5	78,50%	74,58%	78,75%	74,81%	79,00%	75,05%
6	77,50%	73,63%	77,75%	73,86%	78,00%	74,10%
7	76,50%	72,68%	76,75%	72,91%	77,00%	73,15%
8	75,50%	71,73%	75,75%	71,96%	76,00%	72,20%
9	74,50%	70,78%	74,75%	71,01%	75,00%	71,25%
10	73,50%	69,83%	73,75%	70,06%	74,00%	70,30%
11	72,50%	68,88%	72,75%	69,11%	73,00%	69,35%
12	71,50%	67,93%	71,75%	68,16%	72,00%	68,40%
13	70,50%	66,98%	70,75%	67,21%	71,00%	67,45%
14	69,50%	66,03%	69,75%	66,26%	70,00%	66,50%
15	68,50%	65,08%	68,75%	65,31%	69,00%	65,55%
16	67,50%	64,13%	67,75%	64,36%	68,00%	64,60%
17	66,50%	63,18%	66,75%	63,41%	67,00%	63,65%
18	65,50%	62,23%	65,75%	62,46%	66,00%	62,70%
19	64,50%	61,28%	64,75%	61,51%	65,00%	61,75%
20	63,50%	60,33%	63,75%	60,56%	64,00%	60,80%
21	62,50%	59,38%	62,75%	59,61%	63,00%	59,85%
22	61,50%	58,43%	61,75%	58,66%	62,00%	58,90%
23	60,50%	57,48%	60,75%	57,71%	61,00%	57,95%
24	59,50%	56,53%	59,75%	56,76%	60,00%	57,00%
25	58,50%	55,58%	58,75%	55,81%	59,00%	56,05%
26	57,50%	54,63%	57,75%	54,86%	58,00%	55,10%
27	56,50%	53,68%	56,75%	53,91%	57,00%	54,15%
28	55,50%	52,73%	55,75%	52,96%	56,00%	53,20%
29	54,50%	51,78%	54,75%	52,01%	55,00%	52,25%
30	53,50%	50,83%	53,75%	51,06%	54,00%	51,30%
31	52,50%	49,88%	52,75%	50,11%	53,00%	50,35%
32	51,50%	48,93%	51,75%	49,16%	52,00%	49,40%
33	50,50%	47,98%	50,75%	48,21%	51,00%	48,45%
34	49,50%	47,03%	49,75%	47,26%	50,00%	47,50%
35	48,50%	46,08%	48,75%	46,31%	49,00%	46,55%
36 und mehr	48,50%	46,08%	48,75%	46,31%	49,00%	46,55%

Ab dem sechsten Versicherungsjahr erhöhen sich die Zuteilungssätze, da keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr getilgt werden müssen. Die in der nachfolgenden Tabelle B angegebenen Zuteilungssätze berücksichtigen also nur noch die Tilgung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii) sowie Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i). Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die Versicherungsjahre sechs bis zehn gezahlten Beiträge:

Tabelle B Zuteilungssätze für die Versicherungsjahre sechs bis zehn

Beitragsgruppen						
Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Jährliche Beitragshöhe bis zu 2.399 €		Jährliche Beitragshöhe von 2.400 € bis 5.999 €		Jährliche Beitragshöhe von 6.000 €	
	Zuteilungssatz nach Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii)	Zuteilungssatz nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i)	Zuteilungssatz nach Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii)	Zuteilungssatz nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i)	Zuteilungssatz nach Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii)	Zuteilungssatz nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i)
5 bis 19	86,75 %	82,41 %	87,25 %	82,89 %	87,50 %	83,13 %
20 bis 24	87,00 %	82,65 %	87,50 %	83,13 %	87,75 %	83,36 %
25 bis 29	87,25 %	82,89 %	87,75 %	83,36 %	88,00 %	83,60 %
30 und mehr	87,50 %	83,13 %	88,00 %	83,60 %	88,25 %	83,84 %

d) Zuteilungssatz für laufende Beiträge ab dem elften Versicherungsjahr

Laufende Beiträge, die auf das elfte und folgende Versicherungsjahre gezahlt werden, erhalten einen Zuteilungssatz von mindestens 95 % des Beitrags.

3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen

Wenn Sie sich für eine außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 21 Absatz 1 entscheiden, erfolgt die Zuteilung für den erhöhten Beitragsanteil gesondert aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regeln, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Dabei sind im Rahmen von Absatz 2 die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung verbleibende Beitragszahlungsdauer und die Höhe des dann geltenden jährlichen Beitrags und des außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteils maßgeblich. Sollte dieser neue Gesamtbeitrag in eine höhere Beitragsgruppe fallen, gilt der entsprechend höhere Zuteilungssatz nur für den außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteil.

Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen

Die Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 21 Absatz 2 richten sich grundsätzlich während der gesamten Beitragszahlungsdauer nach den Zuteilungssätzen für den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zuteilungssatz des ursprünglichen Jahresbeitrags, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen planmäßigen Erhöhung.

Folgt eine planmäßige Beitragserhöhung einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung, so ist während der verbleibenden Beitragszahlungsdauer der außerplanmäßig erhöhte Beitragsanteil zusätzlich des ursprünglichen Jahresbeitrags für den Zuteilungssatz maßgeblich. Vorherige planmäßige Beitragserhöhungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

5 Zuteilungssätze nach Beitragsreduzierungen

Wenn Sie Ihren Beitrag gemäß § 21 Absatz 1 reduzieren hat dies keine Auswirkungen auf die Beitragszuteilung gemäß der zuvor geltenden Beitragsgruppe, auch wenn der reduzierte Beitrag in eine andere Beitragsgruppe mit einem geringeren Zuteilungssatz fällt.

6 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen

Bei einem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag oder bei Zuzahlungen werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis 9.999 €	89,30 %
von 10.000 € bis 24.999 €	90,25 %
von 25.000 € bis 49.999 €	91,20 %
50.000 € und mehr	92,63 %

Bei jeder weiteren Zuzahlung ist die Summe aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zuvor bereits gezahlten Beitrag für den anzuwendenden Zuteilungssatz maßgeblich.

§ 12 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet?

Bei der Ermittlung des Wertes eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs entsprechen sich im Rahmen des GENERATION basic plus, da kein Rücknahmeabschlag erhoben wird. Eine Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche bzw. für den GENERATION UWP-Fonds III mindestens einmal pro Monat statt (Bewertungsstichtag). Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 13 Wie wird der Fondswert ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswertes

Der jeweilige Fondswert wird durch uns und unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 festgelegten Regeln ermittelt. Es gelten besondere Regelungen für die Ermittlung des Fondswertes des GENERATION UWP-Fonds III (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung der Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer des GENERATION basic plus zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten, zählen wir die ggf. anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Anteilspreis wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird.
- b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten, ziehen wir die ggf. anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Anteilspreis wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.

- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens ggf. eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z.B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Anteile an Publikumsfonds wird anhand ihres zuletzt veröffentlichten und verfügbaren Rücknahmekurses festgelegt.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und ggf. eine entsprechende Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit den jeweiligen Rücknahmekursen.

Für die in den GENERATION UWP-Fonds III investierten Anteile wird der tatsächliche Wert des UWP-Anteilguthabens gemäß § 5 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III berechnet.

§ 15 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag oder spätestens bis zum dritten darauf folgenden Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für die internen Fonds kaufen zu können. § 18 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag gemäß § 12 ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtags wie folgt zugrunde, um die nötigen Vermögenswerte der internen Fonds verkaufen zu können:

- a) Bei Tod der versicherten Person innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung.
- b) Wenn Sie den aktuellen Rentenbeginn erreichen, legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des aktuellen Rentenbeginns gilt.
- c) Wenn wir uns zustehende Rechte auf Anfechtung, Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben, innerhalb von drei Tagen nach unserer hierauf bezogenen Erklärung.
- d) Bei Auflösung von Anteilen zur Deckung von Verwaltungskosten gemäß § 25 monatlich innerhalb von drei Tagen nach dem Tag des Monats, der dem Fälligkeitstermin Ihres ersten Beitrags entspricht.

Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 12.

§ 16 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl oder die Beitragsaufteilung ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen?

1 Fondswechsel

Sie können uns jederzeit beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Fonds umzuschichten (Fondswechsel oder Umschichtung). Bitte beachten Sie jedoch die Einschränkungen bezogen auf einen Fondswechsel in den GENERATION UWP-Fonds III (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile der neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Sie können jährlich bis zu 20 Umschichtungen vornehmen. Die Zuweisung erfolgt innerhalb der nächsten drei Tage nach Eingang der Aufforderung in Textform bei uns, um die nötigen Vermögenswerte der internen Fonds kaufen und verkaufen zu können.

Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag gemäß § 12 ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

2 Änderung der Beitragsaufteilung

Sie können die Aufteilung der zukünftigen Beiträge auf von Ihnen bestimmte, zur Verfügung stehende Fonds mit einer Frist von fünf Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit ändern. Der Beitragsanteil am GENERATION UWP-Fonds III kann in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn jedoch nicht mehr erhöht werden. Bitte beachten Sie die weiteren Einschränkungen in Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III. Maßgeblich ist der Eingang der Aufforderung in Textform bei uns. Bitte beachten Sie jedoch, dass innerhalb Ihres Vertrags nicht mehr als zehn Fonds gleichzeitig gehalten werden können und dass der Beitragsanteil, der für einen Fonds bestimmt ist, nicht weniger als 5% Ihres Beitrags betragen darf. Bei Änderung der Beitragsaufteilung fallen keine Gebühren an.

3 Automatisches Portfolio Management (APM)

Sie können zu Versicherungsbeginn oder jederzeit vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit die Beitragsanlage über das Automatische Portfolio Management (siehe Anlage C – Automatisches Portfolio Management (APM)) wählen. Sie können das APM nicht mit Einzelfonds kombinieren. Das APM kann jedoch zusammen mit dem GENERATION UWP-Fonds III gewählt werden. Ihre Wahl wird Ihnen in Ihrem Versicherungsschein oder ggf. in einem Nachtrag bestätigt. Sie können auch das APM mit einer Frist von fünf Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit beenden. Die Beiträge werden dann entsprechend Ihren individuellen Vorstellungen in die dann zur Verfügung stehenden Fonds des GENERATION basic plus angelegt. Bei Wahl des GENERATION UWP-Fonds III sind die hierfür bestehenden Einschränkungen zu beachten (s. Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III). Maßgeblich ist der Eingang der Aufforderung in Textform bei uns.

§ 17 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?

1 Wesen der Treueboni

Wir teilen Ihrem GENERATION basic plus nach Maßgabe der nachstehenden Absätze während der Aufschubdauer zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Die Anzahl der jeweils als Treueboni zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem GENERATION basic plus am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung ist abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrags, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen kann. Die Treueboni kommen nur vertrags-treuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen dieses § 17 erfüllen.

Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag nach einer Kündigung Ihres GENERATION basic plus oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung kann ein Treuebonus auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt oder der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

a) Laufender Treuebonus

Zwischen dem sechsten und vierzehnten Versicherungsjahr teilen wir Ihrem GENERATION basic plus mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,4% zusätzliche Anteile als Treuebonus zu. Ab dem fünfzehnten Versicherungsjahr bis zum aktuellen Rentenbeginn teilen wir Ihrem GENERATION basic plus mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,6% zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

b) Zusätzliche Treueboni

Mit Ablauf des 12. Versicherungsjahres teilen wir Ihrem GENERATION basic plus zusätzliche Anteile als einmaligen Treuebonus zu. Die Höhe des Treuebonus richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer, der Höhe Ihres ursprünglichen Jahresbeitrags und der Anzahl der zum Stichtag Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte Aufschubdauer in Jahren	Ursprünglicher Jahresbeitrag	Prozentsatz der zusätzlichen Anteile
12 bis 15	bis zu 1.199 €	4,5 %
12 bis 15	1.200 € und mehr	6,0 %
Über 15 bis 20	alle	4,5 %
Über 20	alle	3,0 %

c) Rententreueboni

Darüber hinaus teilen wir Ihrem GENERATION basic plus als weitere einmalige Treueboni ein, zwei und drei Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn jeweils 3,5% zusätzliche Anteile zu.

Abschließend teilen wir Ihrem GENERATION basic plus zum Rentenbeginn jeweils 3,5% zusätzliche Anteile zu.

3 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei Verträgen gegen Einmalbeitrag

Wir teilen Ihrem GENERATION basic plus gegen Einmalbeitrag ausschließlich zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zusätzliche Anteile als einmaligen Rententreuebonus zu. Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen, erhalten Sie also bei Ihrem GENERATION basic plus gegen Einmalbeitrag keinen weiteren Treuebonus.

Die Höhe des möglichen Treuebonus richtet sich bei einem Einmalbeitrag nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer und bei einer Zuzahlung nach der verbleibenden Aufschubdauer ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der auf Basis des Einmalbeitrags bzw. einer Zuzahlung am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte bzw. verbleibende Aufschubdauer ab dem Zeitpunkt einer Zuzahlung in Jahren	Zum ursprünglichen Rentenbeginn
unter 15	6 %
ab 15 bis unter 20	6,5 %
ab 20 bis unter 25	7,5 %
ab 25 bis unter 35	8,5 %
ab 35	9 %

§ 18 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die jeweilige Fälligkeit des Folgebeitrags wird jeweils ab dem Fälligkeitstag des Einlösungsbeitrags gerechnet. Die Folgebeiträge sind während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Ihre Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir die jeweils fälligen Beiträge nach der Vertragsannahme einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht.

Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns gemäß § 38 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen Beträgen in Verzug, erbringen wir bei Eintritt des Versicherungsfalls nur jene Leistungen, die wir erbringen müssten, wenn sich Ihr Vertrag mit Eintritt des Versicherungsfalls entsprechend § 22 in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt hätte; sofern Zusatzoptionen (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeitsrente) mitversichert sind, entfällt der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption. Nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind; durch eine solche Kündigung durch uns wandelt sich Ihr Vertrag entsprechend § 22 in eine beitragsfreie Versicherung um. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Zusammen mit dieser Mahnung erhalten Sie von uns Hinweise, wie Sie bei kurz-, mittel- und langfristigen Zahlungsschwierigkeiten Ihren Vertrag verändern und damit Ihren wertvollen Versicherungsschutz aufrechterhalten können. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Zahlungsverzug entstanden ist.

5 Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschrifteinzugsverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

§ 19 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Planmäßige Erhöhung

Sie können zwischen einer jährlichen planmäßigen Erhöhung Ihres Beitrags in Höhe von 3%, 5%, 7% und 10% wählen.

Falls Sie mit uns für Ihren GENERATION basic plus die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zum Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Durch die Erhöhung des Beitrags erhöht sich der Betrag, mit dem wir gemäß der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl Ihrem Vertrag Anteile zuteilen. Die mögliche Versicherungsleistung erhöht sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihr Beitrag. Der Erhöhungssatz bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Vorjahresbeitrag.

Wenn die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 vereinbart ist, erhöht sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags um die Hälfte des für die planmäßige Erhöhung vereinbarten Prozentsatzes.

Eine vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge wird ausgesetzt, wenn Ihre Beitragszahlungspflicht aufgrund eines Versicherungsfalles im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruht. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, lebt Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe auf, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat. Die nächste planmäßige Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge erfolgt dann zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

Alle für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitragserhöhungen entfallenden Teile.

In den letzten fünf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn findet keine planmäßige Erhöhung der Beiträge mehr statt. Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Rentenbeginn.

Sollten Sie einer Erhöhung widersprochen haben, besteht die Möglichkeit, die Erhöhung auf Antrag nachzuholen. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nur innerhalb von 10 Monaten nach dem Erhöhungstermin, zu dem der Widerspruch erfolgte, möglich und setzt unsere Zustimmung voraus. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nicht möglich, wenn Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen erloschen ist.

2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie über Ihr Recht zum Widerspruch gegen die planmäßige Erhöhung in Textform informieren. Die Erhöhung entfällt rückwirkend für die entsprechende Erhöhungsperiode, wenn Sie ihr innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der planmäßigen Erhöhung (Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns) widersprechen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen.

Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird die versicherte Leistung einer gegebenenfalls vereinbarten Zusatzoption angepasst. Hierüber werden wir Sie informieren.

§ 20 Können bei einem GENERATION basic plus weitere Einmalbeiträge (Zuzahlungen) gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Zuzahlungen für den GENERATION basic plus können Sie jederzeit bis zu einem Jahr vor aktuellem Rentenbeginn leisten. Vollständige oder anteilige Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III sind jedoch nur bis zu zehn Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn und nur gemäß den in § 1 Absatz 2 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III – beschriebenen Regelungen möglich. Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten, neuen Vertrag. Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION basic plus oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp, der eine Zertifizierung als Basisrente nach dem AltZertG erhalten hat, zum Zeitpunkt der ersten Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten. Alle weiteren Zuzahlungen werden auch diesem gesonderten Vertrag zugeordnet. Wenn zu dem Vertrag mit laufenden Beiträgen, für den eine Zuzahlung erfolgt, Zusatzoptionen vereinbart sind, kann der neue Vertrag nur ohne diese Zusatzoptionen poliziert werden.

Wenn Zuzahlungen auf Verträge mit Einmalbeitrag gemäß diesem § 20 und nach § 1 Absatz 2 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III – möglich sind, werden diese dem bestehenden Vertrag mit Einmalbeitrag zugeordnet. Wir verwenden jede Zuzahlung für die Zuteilung von Anteilen gemäß Ihrer zur Zeit der Zuzahlung bestehenden Fondsauswahl. Sie können uns auch eine andere Fondsauswahl für die Zuzahlung mitteilen. Dabei dürfen auch bei der Zuzahlung gleichzeitig maximal zehn unterschiedliche Fonds innerhalb Ihres Vertrags gehalten werden.

Wenn eine Zuzahlung in den GENERATION UWP-Fonds III nicht mehr möglich ist, können Sie für die Investition Ihrer Zuzahlung eine andere Fondswahl treffen. Wenn wir keine entsprechende Mitteilung von Ihnen erhalten, wird der Teil der Zuzahlung, welcher auf den GENERATION UWP-Fonds III entfallen soll, anteilig auf die übrigen gewünschten Fonds aufgeteilt. Sollten Sie ausschließlich den UWP-Fonds gewählt haben und eine Zuzahlung in den GENERATION UWP-Fonds III zu dem Zeitpunkt nicht möglich sein, wird dieser Teil der Zuzahlung für die Zuteilung von Anteilen an dem Fonds „Geldwerte Europa II“ oder einem vergleichbaren Fonds verwendet. Hierüber werden wir Sie benachrichtigen. Wenn eine Zuzahlung zu einem bestehenden Vertrag mit Einmalbeitrag vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III erfolgen soll, gelten darüber hinaus die Regelungen in § 1 Absatz 2 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbetrag für jede Zuzahlung beträgt 1.000 €.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die Sie einzahlen können, beträgt 1.000.000 €, unabhängig von der Anzahl der bei uns auf Ihr Leben abgeschlossenen GENERATION basic plus-Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von 1.000.000 € für Zuzahlungen zu reduzieren oder Zuzahlungen nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Ver-

sicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Zuzahlungen zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

Wenn wir einen neuen Teilfonds des UWP-Fonds auflagen oder einen UWP-Teilfonds im Rahmen zukünftiger Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus oder eines anderen von Canada Life angebotenen Produkts nicht mehr anbieten werden, behalten wir uns das Recht vor, Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III ohne Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze generell zurückzuweisen. In diesem Fall gelten die in § 1 Absatz 2 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III – genannten Regelungen.

§ 21 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Bei Verträgen mit monatlicher Zahlungsweise darf der reduzierte Beitrag 50 € nicht unterschreiten.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 7 erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 75 €.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 100 €.

Der erhöhte Beitrag darf 50.000 € monatlich nicht überschreiten.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit 3, 6 bzw. 12.

Sofern eine Zusatzoption gemäß § 7 vereinbart ist, überprüfen wir bei jeder Reduzierung des Beitrags zusätzlich, ob der reduzierte Beitrag ausreichen wird, die künftigen Risikobeiträge für vereinbarte Zusatzoptionen gemäß § 7 Absatz 2 zu decken. Sollte der reduzierte Beitrag nicht ausreichen, sind wir berechtigt, einen höheren Mindestbeitrag zu verlangen und die Reduzierung des Beitrags abzulehnen. Den dann gültigen Mindestbeitrag teilen wir Ihnen mit.

Wenn sich die versicherte Leistung einer gegebenenfalls vereinbarten Zusatzoption durch eine Beitragsreduzierung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten versicherten Leistung.

Eine Beitragserhöhung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Rente der gegebenenfalls vereinbarten Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente.

Wenn Sie die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, sind bei jeder Erhöhung des Beitrags eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig.

Sie können in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn keine Erhöhung des für den GENERATION UWP-Fonds III bestimmten Beitrags bzw. Beitragsanteils durchführen. Für

Erhöhungen des in den GENERATION UWP-Fonds III investierten Beitragsanteils bestehen zudem weitere Einschränkungen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

Wenn eine Beitragserhöhung aus diesem Grund nicht möglich ist, können Sie den erhöhten Beitragsanteil in einen anderen Fonds investieren. Wenn wir keine entsprechende Mitteilung von Ihnen erhalten, wird der Teil der Beitragserhöhung, welcher auf den GENERATION UWP-Fonds III entfallen soll, auf die übrigen gewünschten Fonds aufgeteilt. Sollten Sie ausschließlich den UWP-Fonds gewählt haben und eine Beitragserhöhung in den GENERATION UWP-Fonds III zu dem Zeitpunkt nicht möglich sein, wird dieser Teil der Beitragserhöhung für die Zuteilung von Anteilen an dem Fonds „Geldwerte Europa II“ oder einem vergleichbaren Fonds verwendet. Hierüber werden wir Sie benachrichtigen.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 22 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 23 zu kündigen.

2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf eine Änderung der Beitragshöhe nur so vorgenommen werden, dass der zu zahlende Betrag nicht weiter erhöht, allenfalls gesenkt wird.

3 Änderung der Zahlungsweise

Sie können bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbeginns weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist bis zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach, jedoch nur bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn, verlängert werden; längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 2 und 3 vorziehen oder Ihren GENERATION basic plus gemäß § 22 beitragsfrei stellen. Die für Ihren GENERATION basic plus jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d. h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer, oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer, wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabekurs zugrunde, der innerhalb von drei Tagen ab dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre rückständigen Beiträge erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für die internen Fonds kaufen zu können; § 18 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

5 Fristen für Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 22 Können Sie Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, frühestens jedoch zum ersten Jahrestag nach Versicherungsbeginn, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen.

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten gemäß § 25 an.

Darüber hinausgehende Kosten fallen für die Beitragsfreistellung nicht an.

Sofern Zusatzoptionen gemäß § 7 mitversichert sind, enden diese mit Beginn der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Risikobeiträge erhoben.

Wenn der Wert Ihres Anteilguthabens nicht weiter ausreicht, um die Kosten gemäß § 25 zu decken, endet der gesamte Vertrag ohne Auszahlung eines Rückkaufwertes gemäß § 22 Absatz 7. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür der Wert sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens maßgeblich. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der Wert der Ihrem GENERATION basic plus zugewiesenen geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III 1.500 € oder mehr beträgt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III).

Die Beitragsfreistellung Ihres GENERATION basic plus kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte beachten Sie auch den möglichen Verlust der Garantien, sollten Sie den GENERATION UWP-Fonds III gewählt haben (siehe § 3 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III). Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Wenn Sie die Beitragszahlung wiederaufnehmen, können Sie sich auch dazu entscheiden, gleichzeitig die Beiträge, die in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, teilweise oder vollständig nachzuzahlen. Sie können aber leider keine Beiträge nachzahlen, die vor mehr als einem Jahr vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen

uns ein anderes Bankkonto mit. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabekurs zugrunde, der innerhalb von drei Tagen ab dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beitragsnachzahlung erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für die internen Fonds kaufen zu können; § 18 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Zeiträume der Beitragsfreistellung werden bei der Ermittlung des anzuwendenden Zuteilungssatzes nicht berücksichtigt, sofern Sie die Beiträge nicht nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, erfolgt die Zuteilung, als ob Ihr Vertrag nicht beitragsfrei gestellt worden wäre.

Zusätzliche Kosten für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags fallen nicht an.

Sofern vor der Beitragsfreistellung Zusatzoptionen mitversichert waren, leben diese nicht wieder automatisch auf.

Wenn Sie die Beitragszahlung innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Beitragsfreistellung wieder aufnehmen, kann eine zuvor versicherte Zusatzoption ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder eingeschlossen werden. Dabei überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Leistung in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Hierüber werden wir Sie informieren.

Voraussetzungen für einen Wiedereinschluss der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Beantragung nicht berufsunfähig im Sinne von § 2 der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit sind.

Der Versicherungsschutz für die jeweilige Zusatzoption beginnt erneut mit dem Datum des Wiedereinschlusses der jeweiligen Zusatzoption. Ein Versicherungsfall, der in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Beitragsfreistellung und dem erneuten Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweilige Zusatzoption eingetreten ist, ist nicht versichert.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu einem Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall können Sie den GENERATION basic plus für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub. Voraussetzung für den Beitragsurlaub ist, dass sämtliche Beiträge für die ersten 12 Monate bezahlt sind und das Anteilguthaben zu Beginn des Beitragsurlaubes mindestens 100 € beträgt. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür der Wert des geglätteten Anteilguthabens maßgeblich. Der Beitragsurlaub ist zweimal während der Aufschubdauer Ihres Vertrags möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen.

Eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet mit Beginn des ersten Beitragsurlaubs und es werden hierfür keine weiteren Risikobeiträge erhoben. Die genannte Zusatzoption lebt auch bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht automatisch wieder auf.

Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

6 Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, gilt während des Beitragsurlaubs gemäß Absatz 5 Folgendes:

- Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Leistung gemäß § 6 A der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Leistung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.
- Ihr Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 8 A der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit Gebrauch zu machen, entfällt während der Dauer des Beitragsurlaubs und lebt erst bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf.

Während eines Beitragsurlaubs zahlen wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs gemäß Absatz 5 eintritt. Wir berechnen die konkrete Höhe dieser reduzierten Berufsunfähigkeitsrente, indem wir den Betrag der zu Beginn der Beitragsbefreiung vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente mit dem in Prozent angegebenen maßgeblichen Reduktionsfaktor multiplizieren. Den maßgeblichen Reduktionsfaktor können Sie der folgenden Tabelle entnehmen, wobei es darauf ankommt, in welchem Versicherungsjahr die Berufsunfähigkeit eintritt:

Versicherungsjahr bei Eintritt Berufsunfähigkeit	Reduktionsfaktor
2. bis 5. Versicherungsjahr	0%
6. bis 10. Versicherungsjahr	5%
11. bis 15. Versicherungsjahr	10%
16. oder späteres Versicherungsjahr	15%

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente können Sie der in Abschnitt II., Teil I Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ dargestellten Tabelle entnehmen.

Wenn Sie die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION basic plus nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufnehmen, überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Wenn sich im Rahmen der Überprüfung die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente reduzieren sollte, teilen wir Ihnen dies in Textform mit.

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf eine gegebenenfalls mitversicherte Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente können Sie auch § 1 Absatz 4 und 5 der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entnehmen.

7 Erlöschen des Vertrags

Wenn Ihr Vertrag aufgrund des Absinkens des Wertes aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt oder der Wert des Anteilguthabens nicht mehr ausreicht, um die Kosten gemäß § 25 zu decken, benachrichtigen wir Sie von diesem Ereignis. Wenn Sie Ihre Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investiert haben, ist hierfür sowohl der Wert des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III) maßgeblich.

Ihr Vertrag erlischt automatisch nach Ablauf von einem Jahr und zwölf Wochen ab dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses (die Erlöschensphase), wenn wir Ihnen nach Ablauf des Jahres die beiden nachfolgenden sechswöchigen Fristen für die Leistung eines Beitrags eingeräumt haben.

Sechs Wochen nach Ablauf des Jahres werden wir Sie auf die Folgen des Erlöschens, nämlich die vollständige Beendigung Ihres Vertrags, hinweisen.

Wenn Sie nicht mit Ablauf dieser ersten Frist eine Beitragsleistung erbracht haben, erhalten Sie eine zweite Mitteilung, in welcher wir das automatische Erlöschen Ihres Vertrags mit Ablauf einer Frist von weiteren sechs Wochen ankündigen werden.

Nach Erhalt der zweiten Mitteilung erlischt Ihr Vertrag nach Ablauf dieser zweiten Frist von sechs Wochen automatisch, sofern Sie keine Beitragsleistung bis zum Ablauf der Frist erbracht haben.

Die Erlöschensphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, Ihren Versicherungsvertrag zu erhalten und vor Ablauf der Erlöschensphase die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Bitte beachten Sie § 2 Absatz 2. Während der Erlöschensphase besteht jedoch keinerlei Versicherungsschutz.

Wenn die Beitragszahlung wieder aufgenommen wird, lebt Ihr Versicherungsschutz ohne jegliche Zusatzoption wieder auf.

§ 23 Können Sie Ihren GENERATION basic plus kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Kündigung

Sie können Ihren GENERATION basic plus jederzeit vor Beginn der Rentenzahlungen durch eine Erklärung in Textform kündigen. Wir behandeln die Kündigung Ihres GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen als Beitragsfreistellung gemäß § 22.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung sowie eine mögliche Beitragsfreistellung Ihres GENERATION basic plus ist mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Nähere Einzelheiten finden Sie unter § 22 Absatz 2.

3 Keine Kapitalisierung und Auszahlung

Es besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufswert. Das Anteilguthaben kann im Fall der Kündigung weder als Kapitalsumme noch in Form einer Rente vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres vorzeitig ausgezahlt werden. Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 24 Kann für Ihren GENERATION basic plus eine Stornogeühr anfallen?

Eine Stornogeühr fällt nicht an.

§ 25 Welche Kosten fallen für Ihren GENERATION basic plus an?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Sie dienen insbesondere auch der Einrichtung Ihres Vertrages und der Deckung der hierdurch entstehenden Kosten der Canada Life.

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten entweder als festen Eurobetrag, als Prozentsatz des gebildeten Kapitals oder als Prozentsatz der eingezahlten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt für Ihren GENERATION basic plus entnehmen.

Wenn Sie Ihren Einmalbeitrag bzw. Ihre laufenden Beiträge vollständig oder anteilig in den GENERATION UWP-Fonds III investieren, finden die nachfolgend beschriebenen Regelungen zur Deckung der Kosten und der Gewährung von Treueboni sowohl auf das geglättete als auch auf das tatsächliche UWP-Anteilguthaben Anwendung.

1 Abschluss und Vertriebskosten

(i) Verträge mit laufenden Beiträgen

Wir belasten Verträge mit laufenden Beiträgen in den ersten fünf Jahren mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Beiträge.

Der Prozentsatz ist abhängig von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer und Beitragshöhe.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 5 Jahre gezahlten Beiträge beglichen. Dieser Zuteilungssatz besteht aus der Differenz zwischen dem Zuteilungssatz Ihres Beitrags nach der Tabelle A und der Tabelle B in § 11 Absatz 2 ohne Berücksichtigung der in Tabelle A ausgewiesenen Verwaltungskosten für die Zuweisung von Anteilen gemäß diesem § 25 Absatz 2 b) i). Dieses gilt für außerplanmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 21 Absatz 1 und planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 19 entsprechend.

(ii) Verträge gegen Einmalbeitrag

Wir belasten Verträge gegen Einmalbeitrag zum Versicherungsbeginn mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden abhängig von der Höhe des Einmalbeitrags durch die in § 11 Absatz 6 dargestellten und unter 100% liegenden Zuteilungssätze der Anteile beglichen. Dies gilt für Zuzahlungen gemäß § 20 entsprechend.

2 Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit

- a) Verwaltungskosten in Form eines festen monatlichen Eurobetrags bei Verträgen mit laufenden Beiträgen. Zur Deckung der allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen.
- b) Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge bei Verträgen mit laufenden Beiträgen
 - i) für die Zuweisung von Anteilen und
 - ii) für den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an unternehmenseigenen Aufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.
- c) Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals
 - i) für die Sicherstellung der Garantie bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III und
 - ii) für die Fondsverwaltung.

Ihr GENERATION basic plus ist eine fondsgebundene Rentenversicherung bei der der Wert des Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilguthabens gemäß § 14 zum Zeitpunkt der Kostenentnahme als das gebildete Kapital anzusehen ist. Wenn Sie den GENERATION UWP-Fonds III gewählt haben ist der Wert des tatsächlichen bzw. des geglätteten UWP-Anteilguthabens maßgeblich.

3 Wie werden die Verwaltungskosten vor Rentenbeginn beglichen? Können diese Verwaltungskosten angepasst werden?

- a) Den zur Deckung der Verwaltungskosten bei Verträgen mit laufenden Beiträgen gemäß § 25 Absatz 2 a) erforderlichen Betrag entnehmen wir Ihrem Anteilguthaben. Zu diesem Zweck rechnen wir die monatlichen Verwaltungskosten gemäß § 15 Absatz 2 Buchstabe d in Anteile des von Ihnen gewählten Fonds um und entnehmen die so berechnete Anzahl von Anteilen Ihrem Anteilguthaben. Bei Berechnung der Anzahl der Anteile können wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen nach kaufmännischen Regeln.

Haben Sie mehrere Fonds gewählt, teilen wir die monatlichen Verwaltungskosten zunächst im Verhältnis des (zum Rücknahmekurs ermittelten) Werts Ihrer Anteile an den jeweiligen Fonds und berechnen dann nach dem vorstehenden Verfahren die Anteile an dem jeweiligen Fonds, die wir Ihrem Anteilguthaben entnehmen.

Die monatlichen Verwaltungskosten werden bei Änderung der Beitragshöhe gemäß dem neuen Beitrag entsprechend angepasst.

Die Höhe der im ersten Versicherungsjahr geltenden monatlichen Verwaltungskosten werden in dem Produktinformationsblatt für den GENERATION basic plus ausgewiesen. Diese gelten so lange, bis sie gemäß der nachstehenden Regelungen geändert werden.

Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltenden Verwaltungskosten der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung.

Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu eine Anpassung geführt hat, um mindestens 2 %, passen wir die monatlichen Verwaltungskosten im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein. Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungskosten dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten des GENERATION basic plus, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 aufzufangen. Wenn wir die monatlichen Verwaltungskosten anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltenden monatlichen Verwaltungskosten.

- b) Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die zusätzlichen Verwaltungskosten für die Zuweisung von Anteilen gemäß § 25 Absatz 2 b) i) durch einen festen Prozentsatz der eingezahlten Beiträge beglichen. Die Höhe dieses Prozentsatzes ergibt sich aus der Differenz der in der Tabelle A in § 11 Absatz 2 b) ausgewiesenen Zuteilungssätze nach Berücksichtigung der Abschluss und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii) zu den dort dargestellten Zuteilungssätzen nach zusätzlicher Berücksichtigung der Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) i).
- c) Die Kostenbegleichung für Verwaltungskosten gemäß § 25 Absatz 2 b) ii) bei Verträgen mit laufenden Beiträgen erfolgt über einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten zehn Versicherungsjahre gezahlten Beiträge (§ 11 Absatz 2). Für ab dem 11. Versicherungsjahr fällige Beiträge gilt ein Zuteilungssatz gemäß § 11 Absatz 2 d) von mindestens 95 %.
- d) Bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III fallen für die Sicherstellung der Garantie gemäß § 25 Absatz 2 c) i) zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von 0,25 % p.a. des gebildeten Kapitals an. Sie werden bei der Ermittlung sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen UWP-Anteilguthabens (Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III, § 5) berücksichtigt. Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III werden durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats beglichen.

Diese Verwaltungskosten können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION basic plus, nicht aber rückwirkend, gemäß § 33 erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des GENERATION UWP-Fonds III, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen.

- e) Die Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung gemäß § 25 Absatz 2 c) ii) decken sowohl unsere internen als auch externe Gebühren und beinhalten unter anderem:
- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
 - Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
 - Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung werden bei der Festsetzung der Anteilspreise bzw. bei dem GENERATION UWP-Fonds III bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigt. Die Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung der einzelnen Fonds finden Sie in den Fondsinformationen, die wir Ihnen mit Ihren Informationen vor Vertragsabschluss überlassen haben. Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung mit.

4 Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- a) eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals und
- b) eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

5 Anlassbezogene Kosten

Für Aufgaben, die bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich entstehen, können gesonderte Kosten anfallen. Dies sind beispielsweise Kosten für eine interne Teilung des Versicherungsvertrags.

6 Sonstige Kosten

Von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche unberührt.

7 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrags

Wir teilen Ihrem GENERATION basic plus gemäß § 17 zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung sind abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrags, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen können. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen des § 17 erfüllen.

§ 26 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoptionen.

Sie sind aber an der Entwicklung des Ihrem GENERATION basic plus zugrunde liegenden Anteilguthabens durch die Fonds unmittelbar beteiligt. Bei dem UWP-Fonds sind Sie im Rahmen der Bedingungen gemäß Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 27 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION basic plus betreffen, wirksam?

**Welche Formvorschriften gelten?
Wem gegenüber können sie abgegeben werden?**

Welche Auskunftspflichten haben Sie?

1

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren GENERATION basic plus betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei den Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

2

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß diesem Absatz 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION basic plus Anwendung?

Auf Ihren GENERATION basic plus findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalls auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder im Todesfall an Ihre Hinterbliebenen. Die Person, an die wir Zahlungen zu erbringen haben, nennen wir auch Bezugsberechtigten.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise und Mitteilungspflichten

- a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins, eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt sowie der Auskunft nach § 27 Absatz 2 abhängig machen.
- b) Sofern Leistungen im Todesfall vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- c) Im Fall des Todes des Versicherungsnehmers vor Rentenbeginn können wir zudem zur Klärung der Hinterbliebeneneigenschaft gemäß § 4 Absatz 7 a) die Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- d) Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- e) Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, gelten darüber hinaus die §§ 9, 11 und 12 der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.
- f) Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle über Absatz 3 d) hinaus weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen.
- g) Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen und dort niedergelassen sind. Wir können auf Antrag auch Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.

Wenn sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben gilt darüber hinaus § 9 der Anlage A – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 30 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann und der Berechtigte von den einen Anspruch begründenden Umständen und dem Schuldner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

3 Allgemein

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Das gilt auch, falls Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss nach Island, Norwegen oder die Schweiz verlegen und der jeweilige Staat nicht mehr Mitglied des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Luganer Übereinkommen) oder einem ihm nachfolgenden Übereinkommen ist.

§ 32 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des GENERATION basic plus angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 33 Können wir die Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III ändern?

1 Voraussetzung für die Anpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie geändert hat,
- b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzten Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie angemessen und erforderlich sind, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Verwaltungskosten für die Sicherstellung der Garantie und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zum Ende des 2. Kalendervierteljahres wirksam, das auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 34 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Auszahlungsbetrag ab.

§ 35 Welche Schlichtungsstelle gibt es?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-369600
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@Versicherungsombudsmann.de

§ 36 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 21 Absatz 4
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 6
Anteile: § 11 Absatz 1
Anteilguthaben: § 14
Anzuwendender Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: § 12
Automatisches Portfolio Management (APM): Anlage C –
Automatisches Portfolio Management (APM)

B

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit: § 7
und Anlage A – Besondere Bedingungen für
die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und
Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
Berufsunfähigkeitsrente: § 7 und Anlage A –
Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen
Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei
Berufsunfähigkeit
Bewertungsstichtag: § 15
Bezugsberechtigter: § 29 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 2 Absatz 1

G

Garantierter Rentenfaktor: § 4 Absatz 4
GENERATION basic plus: § 1 Absatz 1

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4

K

Kosten: § 25
Kündigung: § 23

R

Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufwert: § 23 Absatz 3
Rücknahmekurs: § 12

S

Stornogebühr: § 24

T

Treuebonus: § 17

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 18 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1
GENERATION UWP-Fonds III: § 1 Absatz 1 in Verbindung mit
Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III
UWP-Wert: Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III,
§ 6 Absatz 8

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 11 Absatz 3
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 21 Absatz 4
Versicherungsbeginn: § 2 Absatz 1
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 4
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

W

Wert Ihres Anteilguthabens: § 14

Z

Zusatzoptionen: § 7

ANLAGE A

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZOPTIONEN BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE UND BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT

Für den GENERATION basic plus mit laufender Beitragszahlung kann die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung) oder die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart werden.

Bei der Zusatzoption handelt es sich nicht um eine selbstständige Zusatzversicherung, sondern um einen unselbstständigen Teil Ihres Vertrags. Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen in den Versicherungsbedingungen für den GENERATION basic plus (im Weiteren „Versicherungsbedingungen“).

Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Anlage A haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich außerhalb dieser Anlage A befinden. Querverweise die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Anlage.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle der Berufsunfähigkeit? Wann entsteht und endet der Anspruch?

1

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der vereinbarten Zusatzoption gemäß § 2 dieser Besonderen Bedingungen berufsunfähig werden, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen während der Leistungsdauer:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Beitrags und übernehmen für Sie die Beitragszahlung, längstens für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer (Beitragsbefreiung). Eine gegebenenfalls gemäß § 19 der Versicherungsbedingungen vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION basic plus findet während der Dauer des Versicherungsfalls nicht statt.
- Wenn Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung gemäß § 7 vereinbart haben, wird eine jährliche Erhöhung der Beiträge, die wir im Versicherungsfall für Sie zahlen, durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Beginn unserer Leistungspflicht folgt, in Höhe des von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Prozentsatzes.
- Wenn Sie mit uns auch die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, zahlen wir Ihnen eine monatliche versicherte Rente in der mit uns vereinbarten Höhe jeweils am Monatsanfang, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer. Die mit uns vereinbarte Höhe Ihrer monatlichen versicherten Rente können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die versicherte Rente kann sich, wenn Sie das mit uns gesondert vereinbart haben, nach näherer Maßgabe von § 6 erhöhen. Bitte beachten Sie, dass wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente zahlen, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs eingetreten ist: Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach dem Ende eines Beitragsurlaubs kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angepasst werden. Näheres dazu finden Sie in Absatz 4 und Absatz 5.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen bei Eintritt eines Versicherungsfalles Versicherungsschutz besteht. Die Leistungsdauer ist der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird. Die Leistungsdauer entspricht grundsätzlich der Versicherungsdauer, sofern nicht eine abweichende Leistungsdauer vereinbart wurde.

Die Versicherungs- und Leistungsdauer sind in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

2

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entsteht der Anspruch auf die versicherten Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

3

Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Rente erst ab Beginn des auf den Ablauf der Karenzzeit folgenden Kalendermonats. Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Während der Karenzzeit bis zum Beginn unserer Leistungspflicht muss die Berufsunfähigkeit ununterbrochen bestanden haben. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und werden Sie danach erneut aus dem gleichen medizinischen Grund berufsunfähig, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Leistung aus der Beitragsbefreiung.

4

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, zahlen wir keine oder nur eine deutlich reduzierte Berufsunfähigkeitsrente, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während der Dauer eines Beitragsurlaubs für Ihren GENERATION basic plus gemäß § 22 Absatz 5 der Versicherungsbedingungen eintritt. Diese reduzierte Berufsunfähigkeitsrente liegt zwischen null Prozent und höchstens 15 Prozent der zu Beginn des Beitragsurlaubs vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente. Wir berechnen die konkrete Höhe dieser reduzierten Berufsunfähigkeitsrente, indem wir den Betrag der zu Beginn der Beitragsbefreiung vereinbarungsgemäß mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente mit dem in Prozent angegebenen maßgeblichen Reduktionsfaktor multiplizieren. Den maßgeblichen Reduktionsfaktor können Sie der folgenden Tabelle entnehmen, wobei es darauf ankommt, in welchem Versicherungsjahr die Berufsunfähigkeit eintritt:

Versicherungsjahr bei Eintritt Berufsunfähigkeit	Reduktionsfaktor
2. bis 5. Versicherungsjahr	0 %
6. bis 10. Versicherungsjahr	5 %
11. bis 15. Versicherungsjahr	10 %
16. oder späteres Versicherungsjahr	15 %

Die Auswirkungen eines Beitragsurlaubs auf die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente können Sie der in Abschnitt II., Teil I Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ dargestellten Tabelle entnehmen.

5

Wenn Sie die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION basic plus nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufnehmen, überprüfen wir, ob und inwieweit die Höhe der zuvor versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Ansehung der ausgesetzten Beitragszahlung angepasst werden muss. Wenn sich im Rahmen der Überprüfung die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente reduzieren sollte, teilen wir Ihnen dies in Textform mit.

6

Wird uns die Berufsunfähigkeit nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) angezeigt, erbringen wir gemäß § 9 Absatz 1 unsere Leistungen für maximal 36 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Meldung bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit.

7

Der Anspruch auf die versicherten Leistungen endet,

- wenn unsere Überprüfung gemäß § 11 ergibt, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Besonderen Bedingungen nicht mehr vorliegt, mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung,
- mit Ihrem Tod,
- bei Ablauf der für diese Zusatzoption vereinbarten Versicherungsdauer bzw. Leistungsdauer, oder
- zum ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn Ihres GENERATION basic plus.

Der Anspruch auf die versicherte Leistung aus der Beitragsbefreiung endet darüber hinaus spätestens zum Ende der für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Der Versicherungsschutz für die vereinbarte Zusatzoption besteht weltweit sowie bei jeder Gelegenheit, insbesondere auch während der Berufsausübung und in der Freizeit.

Fälle, in denen der Versicherungsschutz für die vereinbarte Zusatzoption ausgeschlossen ist, sind in § 4 dieser Besonderen Bedingungen geregelt.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

1

- a) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % nicht ausüben können wird.
- b) Sind Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen, Ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands ebenfalls als Berufsunfähigkeit.
- c) Als Eintritt der Berufsunfähigkeit nach a) und b) sehen wir dabei jeweils den Beginn des 6-monatigen Zeitraums an.

2

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, d.h., wir prüfen nicht, ob die versicherte Person noch eine beliebige andere Tätigkeit ausüben könnte.

Berufsunfähigkeit liegt aber nicht vor, wenn Sie in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausüben, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Absatz 1) entspricht (konkrete Verweisung).

Eine andere Tätigkeit ist für Sie dann als nicht zumutbar anzusehen, wenn die Tätigkeit zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu einer spürbaren Reduzierung des jährlichen Bruttoeinkommens (bei Selbstständigen des Gewinns vor Steuern) gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der Berufsunfähigkeit führt. Als eine spürbare Einkommensreduzierung sehen wir grundsätzlich einen Prozentsatz von 20 % oder mehr an. Sollte eine höchstrichterliche Entscheidung einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein. Wir prüfen jedoch immer, ob im begründeten Einzelfall auch eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar sein kann. Für die Überprüfung legen wir das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 3 Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zugrunde.

3

Scheiden Sie vorübergehend oder endgültig aus Ihrer Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt vor Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit gemäß Absatz 1. Berufsunfähigkeit liegt in diesem Fall aber nicht vor, wenn Sie in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausüben, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und Ihrer Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspricht.

4 Sonderfälle der Berufsunfähigkeit

Als berufsunfähig gelten versicherte Personen auch in den nachfolgend geregelten Sonderfällen.

a) Berufsunfähigkeit von Schülern

War die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles Schülerin/Schüler, so legen wir diese Tätigkeit bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit gemäß Absatz 1 als Beruf zugrunde. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles das 15. Lebensjahr vollendet hat.

b) Berufsunfähigkeit während eines Vollzeitstudiums oder während der Berufsausbildung

aa) Während eines Vollzeitstudiums liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium fortzusetzen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die versicherte Person auch kein anderes Studium betreibt, das ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Als Studium gilt ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule). Der angestrebte akademische Studienabschluss muss in Deutschland anerkannt sein.

- bb) Während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die versicherte Person auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- cc) Ist die versicherte Person bei Eintritt der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls noch in einem Studium oder in einer Berufsausbildung (Fälle der Buchstaben aa) und bb)) und hat sie mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen oder im Durchschnitt üblichen Studien- bzw. Ausbildungszeit absolviert, gilt Folgendes: Im Rahmen der konkreten Verweisung (vgl. § 2 Absatz 2) wird auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums oder einer solchen Berufsausbildung erreicht wird.
- dd) Kann die versicherte Person als Student oder Auszubildender in den Fällen der Buchstaben aa) und bb) aufgrund einer im letzten Ausbildungsjahr eingetretenen Berufsunfähigkeit diese Ausbildung nicht beenden und beginnt daher aus medizinischen Gründen, die ärztlich nachzuweisen sind, ein neues Studium oder eine neue Berufsausbildung, erbringen wir Leistungen für maximal die ersten 4 Jahre der neuen Ausbildung. Für Studenten gilt als letztes Ausbildungsjahr das letzte Jahr der Regelstudienzeit, sofern die Zulassungskriterien zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person ihren Ausbildungsverpflichtungen während der neuen Ausbildung in vollem Umfang nachkommt. Das Recht auf Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (§ 11) bleibt hiervon unberührt.
- c) Berufsunfähigkeit von Hausfrauen/-männern**
Bei Hausfrauen/-männern orientiert sich die Feststellung der Berufsunfähigkeit allein an den von ihr/ihm bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann in ihrem/seinem Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern. Hat die Hausfrau/der Hausmann nach Abschluss der Versicherung eine anderweitige Berufstätigkeit ausgeübt oder übt sie/er eine solche noch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit aus, so erfolgt die Prüfung der Berufsunfähigkeit auf Basis dieses Berufes nach den Absätzen 1 bis 3.
- d) Berufsunfähigkeit bei Freiwilligem Wehrdienst (FWD) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)**
Bei Personen, die den Freiwilligen Wehrdienst (FWD) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird oder 6 Monate ununterbrochen außerstande war, ihre vorherige Tätigkeit auszuüben, und, wenn die versicherte Person noch keiner Tätigkeit nachgegangen ist, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen.
- e) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen**
Die Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen richtet sich grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 2. Die Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise als Selbstständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb ihres Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die ihrer Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist. Auf die Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit wird für Betriebe mit weniger als 5 Mitarbeitern verzichtet.
- f) Tätigkeitsverbot nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz**
Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person aufgrund eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung im Sinne von Absatz 2 entspricht.

§ 3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz aus der Zusatzoption?

1

Der Versicherungsschutz der gewählten Zusatzoption beginnt mit dem Beginn des Versicherungsschutzes Ihres GENERATION basic plus gemäß § 2 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

2

Der Versicherungsschutz der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit endet

- wenn wir von Ihrem GENERATION basic plus zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3 der Versicherungsbedingungen);
- bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres GENERATION basic plus;
- bei ursprünglichem Rentenbeginn (§ 5 Absatz 1 Versicherungsbedingungen) bzw. bei vorgezogenem Rentenbeginn (§ 5 Absatz 2 Versicherungsbedingungen) Ihres GENERATION basic plus;
- mit Ablauf der für diese Zusatzoption vereinbarten Versicherungsdauer;
- mit Ihrem Tod oder
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 67. Lebensjahr vollenden.
- Der Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet zum Ende der für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, endet der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzoption zudem bei einem Beitragsurlaub.

Wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, besteht während der Dauer eines Beitragsurlaubs kein Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für die Zusatzoption ausgeschlossen?

1

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Absatz 2 geregelt.

2

Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Außerdem werden wir leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die Sie. Fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit herbeigeführt haben;
- f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesländer oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.

§ 5 Müssen Sie uns eine nachträgliche Erhöhung des Risikos mitteilen?

Sie sind nicht dazu verpflichtet, uns eine Erhöhung des Risikos (z.B. durch die Ausübung eines neuen Berufs, die Aufnahme des Rauchens oder einer neuen Freizeitaktivität) nach Versicherungsbeginn Ihres GENERATION basic plus gemäß § 23 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mitzuteilen. Unsere Befugnis in den mit Ihnen vereinbarten Fällen, bei Vertragsänderung, sowie bei Abschluss eines neuen Vertrags eine erneute Risikoprüfung durchführen zu dürfen, bleibt jedoch unberührt.

§ 6 Was gilt, wenn sie eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben?

Wenn Sie im Rahmen der vorliegenden Zusatzoption eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbaren, unterliegt die planmäßig erhöhte Rente insgesamt, also auch hinsichtlich des auf die Erhöhung entfallenden Teils, den allgemeinen Bestimmungen dieser Zusatzoption und ergänzend den Bestimmungen Ihres GENERATION basic plus.

A) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor dem Versicherungsfall

1

Wenn Sie mit uns eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION basic plus gemäß § 19 der Versicherungsbedingungen vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns um jeweils die Hälfte des für die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbarten Prozentsatzes. Wir verlangen keine erneute Risikoprüfung für den dadurch erhöhten Schutz. Durch die Erhöhung beginnen die Fristen für eine etwaige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut.

2

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Jahrestag zusammen mit der Information über die planmäßig anstehende Erhöhung der Beiträge über die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente sowie Ihr Recht zum Widerspruch gegen die jeweilige Erhöhung in Textform informieren.

3

Die jeweilige planmäßige Erhöhung der Beiträge und der Berufsunfähigkeitsrente entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem jeweiligen Jahrestag widersprechen. Wenn Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, endet Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhung der Beiträge und der Rente. Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung der Beiträge widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angepasst. Hierüber werden wir Sie informieren.

4

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls findet die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente während der Dauer unserer Leistungspflicht nicht statt. Erhöhungen der Rente, die theoretisch während der Dauer unserer Leistungspflicht eingetreten wären, bleiben unberücksichtigt. Vereinbarte Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall nach § 6 B bleiben unberührt. Endet unsere Leistungspflicht, besteht Versicherungsschutz zunächst in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Nehmen Sie nach dem Ende unserer Leistungspflicht die Beitragszahlung zu Ihrem GENERATION basic plus wieder auf, erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

5

Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbeginns in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs gemäß § 22 Absatz 5 der Versicherungsbedingungen fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach dem Ende des Beitragsurlaubs erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge und der versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf die Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.

6

Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente endet, wenn die planmäßige Erhöhung der Beiträge vollständig ausgeschlossen wird. In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn findet keine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mehr statt. Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt somit spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor dem ursprünglichen bzw. vorgezogenen Rentenbeginn Ihres GENERATION basic plus.

B) Regelungen für die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls

1

Wenn Sie mit uns die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart haben, steigt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente zu jedem Jahrestag des Leistungsbeginns der Berufsunfähigkeitsrente um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Sie können bei Abschluss der Zusatzoption zwischen einer jährlichen Erhöhung um 1% oder um 3% wählen und mit uns vereinbaren. Den mit uns vereinbarten und für Ihren Vertrag geltenden Prozentsatz können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, besteht Versicherungsschutz in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Erhöhungen der Rente, die während der Dauer unserer Leistungspflicht eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Sie können jedoch beantragen, dass die versicherte Rente auch nach dem Ende der Berufsunfähigkeit bei dem Betrag verbleibt, welchen wir zuletzt an Sie ausgezahlt haben. In diesem Fall erhöhen sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikobeiträge und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION basic plus. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von einem Monat nach unserer Leistungseinstellung bei uns eingegangen sein.

3

Der Anspruch auf die während der Leistungspflicht erreichte erhöhte Berufsunfähigkeitsrente bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Genesung von der vorherigen Berufsunfähigkeit eintritt. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen nach der während der Dauer unserer vorausgehenden Leistungspflicht zuletzt erreichten Berufsunfähigkeitsrente.

4

Die Regelungen in Absatz 2 und 3 gelten auch, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls gleichzeitig mit uns vereinbart haben.

§ 7 Was gilt, wenn Sie die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall mit uns vereinbart haben?

1

Wenn Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung vereinbart haben, wird eine jährliche Erhöhung der Beiträge, die wir im Versicherungsfall für Sie zwecks Beitragsbefreiung für Ihren GENERATION basic plus zahlen, durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Beginn unserer Leistungspflicht folgt, in Höhe des von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Prozentsatzes.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION basic plus vereinbart haben, können Sie bei Abschluss der Zusatzoption eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1%, 3%, 5%, 7% und 10%, maximal jedoch bis zu dem für die planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Prozentsatz wählen.

Wenn Sie keine planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION basic plus vereinbart haben, können Sie eine Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall in Höhe von 1% oder 3% wählen.

2

In den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen oder vorgezogenen Rentenbeginn findet keine Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall mehr statt. Die Dynamik der Beitragsbefreiung nach dem Versicherungsfall endet somit spätestens zum fünftletzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor dem zu Ihrem GENERATION basic plus vereinbarten ursprünglichen bzw. vorgezogenen Rentenbeginn.

3

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, lebt Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe auf, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Erhöhungen des Beitrags, die während der Dauer unserer Leistungspflicht gemäß Absatz 1 eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Wenn eine planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart ist, erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Beiträge zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

4

Der Anspruch auf Übernahme der Leistung in Höhe des während der Dauer unserer Leistungspflicht erreichten erhöhten Beitrags durch uns bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Genesung eintritt. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen gemäß Absatz 1 nach der während der Dauer unserer Leistungspflicht zuletzt erreichten Beitragshöhe.

§ 8 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

A) Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung (Nachversicherungsgarantie)

1

Sie können die versicherte Berufsunfähigkeitsrente während der mit uns für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente vereinbarten Versicherungsdauer einmalig pro Ereignis ohne erneute Risikoprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie) bei:

- a) Heirat, wobei die Heirat mit einem früheren Ehepartner bzw. Lebenspartner im Fall einer früheren Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) abgeschlossen ist. Als Nachweis ist die Heiratsurkunde einzureichen;
- b) Geburt eines Kindes. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde einzureichen;
- c) Adoption eines Kindes. Als Nachweis ist der amtliche Adoptionsbeschluss einzureichen;
- d) rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG. Als Nachweis ist die Scheidungs- bzw. Aufhebungsurkunde einzureichen;
- e) Erreichen der Volljährigkeit;
- f) Aufnahme einer Finanzierung für Ihre freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit in Höhe von mindestens 50.000 €. Dies ist durch Vorlage des entsprechenden Vertrags nachzuweisen;
- g) Erwerb von Eigentum an einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken. Als Nachweis ist ein amtlicher Grundbuchauszug einzureichen;
- h) Abschluss einer beruflichen Qualifikation (z.B. Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs, Meisterbrief, Promotion). Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachzuweisen;
- i) erstmalige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, sofern die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer nachgewiesen wird;
- j) Wegfall der Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk, sofern dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird;
- k) Wegfall oder Kürzung einer berufsständischen oder betrieblichen Altersversorgung, sofern dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird;
- l) nachhaltiger Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei nicht selbstständigen Versicherten um mindestens 10% im Vergleich zum Vorjahreseinkommen. Als Nachweis sind die Bestätigung durch den Arbeitgeber hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der Gehaltssteigerung sowie eine Gehaltsabrechnung einzureichen;
- m) Tod des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners. Als Nachweis ist die Sterbeurkunde einzureichen.
- n) Erhalt einer Leistung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgrund Pflegebedürftigkeit Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.

- o) unabhängig von einem der zuvor genannten Ereignisse zum fünften sowie zum zehnten Jahrestag des Versicherungsbegins.

2

Die zusätzliche versicherte monatliche Berufsunfähigkeitsrente darf pro Ereignis maximal 1.000 €, jedoch nicht mehr als 50% der bislang versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente betragen. Zudem darf der Gesamtbetrag der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente nach erfolgter Anpassung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei Canada Life bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60% des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen.

3

Sie können die jeweilige Nachversicherungsgarantie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Den Eintritt des jeweiligen Ereignisses und die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Kalenderjahre müssen Sie in geeigneter Form nachweisen (beglaubigte Kopie). Wir können außerdem weitere notwendige Auskünfte und Nachweise verlangen.

4

Die Nachversicherungsgarantie für die Berufsunfähigkeitsrente besteht nur, wenn

- a) Sie zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht älter als 50 Jahre sind,
- b) Sie noch nicht berufsunfähig im Sinne von § 2 sind bzw. der Eintritt einer solchen Berufsunfähigkeit nach Ihrer Kenntnis nicht vorhersehbar ist,
- c) noch keine Leistungen aus der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beantragt wurden,
- d) alle bis zum Zeitpunkt der Anpassung für Ihren GENERATION basic plus fälligen Beiträge bezahlt sind und zu diesem Zeitpunkt kein Beitragsurlaub bestand und
- e) die Erhöhung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie für das jeweilige Ereignis weder in Bezug auf diese noch auf eine andere bei uns bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung ausgeübt worden ist.

5

Für die Erhöhung werden die gleichen Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen, Rechnungsgrundlagen und alle sonstigen für den bereits bestehenden Vertragsteil geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Für den zu erhöhenden Vertrag vereinbarte Risikobeitragszuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten somit auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.

6

Durch die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikobeiträge und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION basic plus erhöhen. Über eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung werden wir Sie informieren.

7

Wenn im Zusammenhang mit einem persönlichen Ereignis gleichzeitig mehrere der unter Absatz 1 aufgeführten Ereignisse zutreffen, kann die Nachversicherungsgarantie trotzdem nur einmal für dieses persönliche Ereignis in Anspruch genommen werden.

B) Erhöhung des Versicherungsschutzes in sonstigen Fällen

1

Auch wenn Sie die Voraussetzungen unserer Nachversicherungsgarantie nicht erfüllen, können Sie jederzeit eine Erhöhung des Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente von 10.000 € beantragen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei Canada Life bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60% des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen. Unsere Zustimmung zu einer beantragten Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente hängt von unserer Einschätzung nach einer erneuten Risikoprüfung ab.

2

Für den erhöhten Vertragsteil gelten die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen. Für den zu erhöhenden Vertrag vereinbarte Risikobeitragszuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.

3

Durch die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden sich die für die Berufsunfähigkeitsrente kalkulierten Risikobeiträge und gegebenenfalls auch der Beitrag für Ihren GENERATION basic plus erhöhen. Über eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung werden wir Sie informieren

§ 9 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten möchten?

1

Eine Meldefrist ist nicht zu beachten. Wir bitten Sie jedoch, in Ihrem eigenen Interesse, uns einen möglichen Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen. Bei einer späteren Meldung erbringen wir unsere Leistungen nach § 1 für maximal 36 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Meldung bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit.

2

Zum Nachweis des Versicherungsfalls sind uns auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte (z.B. Arztbriefe), die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über den von Ihnen zuletzt ausgeübten Beruf, Ihre Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;

3

Wir können außerdem – auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen

Verhältnisse (z.B. Steuerbescheide, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen) und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Halten Sie sich im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir. Von den Reisekosten werden jedoch höchstens die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. die Flugkosten für Flüge in der Economyklasse erstattet. Übernachtungskosten werden von uns höchstens bis zu einem Betrag von 75 € pro Übernachtung übernommen. Auf Untersuchungen in Deutschland können wir verzichten, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von uns in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.

4

Grundsätzlich sind uns Originale oder beglaubigte Kopien der jeweiligen Unterlagen vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Zusätzlich können wir die Zahlung einer Leistung von der Vorlage des Versicherungsscheins abhängig machen.

5

Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Zusatzoption. Ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.

6

Zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte haben Sie die Möglichkeit, eine allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben.

7

Wenn eine der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

8

Wir können einmalig für längstens 12 Monate ein zeitlich befristetes Anerkenntnis unter einstweiliger Zurückstellung der Frage aussprechen, ob Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 konkret ausüben. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für uns bindend.

9

Bis zu unserer Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge zu Ihrem GENERATION basic plus in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung unserer Leistungspflicht zahlen wir Ihnen die zu viel entrichteten Beiträge zurück. Sie können jedoch gemäß § 13 eine Stundung der Beiträge bis zu unserer endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht beantragen.

§ 10 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der von Ihnen jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhalten Sie von uns eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlagen von Ihnen nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z.B. neutrales Gutachten) wir einleiten werden. Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig – mindestens alle 6 Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

§ 11 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

1

Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne der § 2 nachzuprüfen und zu überprüfen, ob die Sie noch leben. Dabei sind insbesondere Gesundheitsveränderungen (abgesehen von vorübergehenden Änderungen) sowie das konkrete Ausüben einer zumutbaren anderen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. Vorübergehende Besserungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach 3 Monaten noch anhält.

2

Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich umfassende Untersuchungen durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmung des § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Wir können vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

3

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn sich der Grad der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 mindert oder vollständig entfällt oder eine berufliche Tätigkeit wieder oder erstmals aufgenommen wird bzw. sich ändert.

4

Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die bedingungs-gemäßen Voraussetzungen unserer Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen.

5

Endet unsere Leistungspflicht aus der gewählten Zusatzoption, muss die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit wieder aufgenommen werden. Nur wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall vereinbart und nach § 6 B Absatz 2 die Beibehaltung der zuletzt gezahlten Rente als Versicherungssumme beantragt haben, müssen Sie gegebenenfalls einen höheren Beitrag zahlen.

§ 12 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

1

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 9 oder § 11 von Ihnen oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinstellung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

2

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

3

Die Ansprüche aus der vereinbarten Zusatzoption bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

4

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir erst ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

5

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 13 Mögliche Beitragsstundung während der Versicherungsfallprüfung

1

Haben Sie eine Leistung beantragt, müssen Sie die Beiträge zu Ihrem GENERATION basic plus in voller Höhe bis zu unserer Leistungsentscheidung weiter entrichten. Auf Ihren Antrag können wir die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zu unserer endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht gemäß den folgenden Absätzen 2 bis 4 zinslos stunden. Wird ein Versicherungsfall durch uns anerkannt und ist keine Stundung vereinbart worden, zahlen wir die ab Beginn unserer Leistungspflicht von Ihnen entrichteten Beiträge ohne Verzinsung an Sie zurück.

2

Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass Ihr GENERATION basic plus bereits ein Jahr bestanden hat und alle bis zum Zeitpunkt der Stundung fälligen Beiträge vollständig gezahlt wurden. Die Stundung ist zinslos. Während der Zeit der Beitragsstundung besteht voller Versicherungsschutz.

3

Während der Beitragsstundung werden vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen ausgesetzt und es wird kein Treuebonus gewährt. Es fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten gemäß § 25 an.

4

Wird der Versicherungsfall von uns nicht anerkannt, müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Wir legen für die Zuteilung der Anteile gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 den Ausgabe-kurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beitragsnachzahlung erhalten.

Eine erneute Stundung ist frühestens nach vollständigem Ausgleich gestundeter Beiträge möglich.

5

Erkennen wir den Versicherungsfall an, verrechnen wir die bis zum Beginn unserer Leistungspflicht fälligen und gestundeten Beiträge mit Rentenleistungen.

§ 14 Wie ist das Verhältnis zu Ihrem GENERATION basic plus?

1

Die gewählte Zusatzoption bildet mit Ihrem GENERATION basic plus eine Einheit; sie kann ohne diese Versicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens mit dem vereinbarten Rentenbeginn oder wenn der Versicherungsschutz aus dem GENERATION basic plus zu einem früheren Zeitpunkt endet, endet auch die Zusatzoption.

2

Ansprüche aus der Zusatzoption, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor der Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres GENERATION basic plus bzw. vor Beginn eines Beitragsurlaubs eingetreten ist, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung des GENERATION basic plus bzw. durch einen Beitragsurlaub nicht berührt.

3

Der Versicherungsschutz aus der gewählten Zusatzoption endet, wenn Sie Ihren GENERATION basic plus beitragsfrei stellen oder kündigen. Wenn Sie die Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, können Sie die Zusatzoptionen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen wieder einschließen.

4

Bei einer Erhöhung des Beitrags zu Ihrem GENERATION basic plus erhöht sich der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsprechend. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich hierdurch jedoch nicht.

5

Bei einer Reduzierung des Beitrags zu Ihrem GENERATION basic plus reduziert sich der Versicherungsschutz aus der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsprechend. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente wird gegebenenfalls angepasst.

6

Eine gegebenenfalls gemäß § 19 der Versicherungsbedingungen vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge für Ihren GENERATION basic plus wird ausgesetzt, wenn Ihre Beitragszahlungspflicht aufgrund eines Versicherungsfalles im Rahmen der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruht. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, besteht Ihre Beitragszahlungspflicht wieder in der Höhe, in der sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat. Die nächste planmäßige Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge erfolgt dann zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbegins, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt.

7

Während eines Beitragsurlaubs gemäß § 22 Absatz 5 der Versicherungsbedingungen gilt Folgendes:

- Wenn der für eine planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 6 A maßgebliche Jahrestag des Versicherungsbegins in den Zeitraum eines Beitragsurlaubs fällt, findet zu diesem Jahrestag keine planmäßige Erhöhung statt. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die nächste planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbegins, der der Wiederaufnahme der Beitragszahlung folgt, aber nicht rückwirkend für den Zeitraum des Beitragsurlaubs.
- Ihr Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 8 Gebrauch zu machen, entfällt während der Dauer des Beitragsurlaubs und lebt erst bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung wieder auf.
- Der Versicherungsschutz für die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente bleibt gemäß § 1 Absatz 4 unter gewissen Voraussetzungen in einem reduzierten Umfang bestehen. Wenn die Beitragszahlung nach Ablauf des Beitragsurlaubs wieder aufgenommen wird, wird es gegebenenfalls erforderlich sein, die versicherte Berufsunfähigkeitsrente neu zu berechnen.

8

Wenn Sie den Rentenbeginn Ihres GENERATION basic plus hinausschieben, ist eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus für die gewählte Zusatzoption ausgeschlossen. Wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns ein Versicherungsfall im Rahmen der Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bestand, werden die hieraus resultierenden Leistungen zum ursprünglichen Rentenbeginn eingestellt, sofern nicht vereinbart worden ist, dass diese Leistungen schon zu einem früheren Zeitpunkt enden.

9

Der Anspruch auf Treueboni gemäß § 17 der Versicherungsbedingungen bleibt auch bei Eintritt eines Versicherungsfalles bestehen.

10

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION basic plus Anwendung.

§ 15 Wechseloption in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

1

Sie können von Ihrem GENERATION basic plus mit der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung in eine von uns angebotene selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung in gleichem Versicherungsschutzumfang wechseln, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Wechseloption sind,

- dass sich Ihr GENERATION basic plus aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/ Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt hat; zum Nachweis des Vorliegens von Zahlungsschwierigkeiten können wir die Einreichung geeigneter Nachweise verlangen;
- dass zum Zeitpunkt des beantragten Wechsels keine Ansprüche wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsminderung bei der Canada Life, einem anderen Personenversicherer oder Sozialversicherungsträger geltend gemacht wurden bzw. bestehen;

- dass zum Zeitpunkt des Wechsels eine Berufsunfähigkeitsversicherung von Canada Life mit einem entsprechenden Versicherungsschutzumfang angeboten wird.

2

Sie können die Wechseloption innerhalb von drei Monaten nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung in Textform beantragen.

3

Bei einem Wechsel kann eine Berufsunfähigkeitsrente maximal bis zu dem Betrag der über die Zusatzoption versicherten Berufsunfähigkeitsrente vereinbart werden. Die anderen Vereinbarungen im Rahmen des GENERATION basic plus und der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente wie Zahlungsweise, Endalter, Karenzzeit usw. werden für die neue Berufsunfähigkeitsversicherung übernommen, soweit dies nach den von Canada Life bei Ausübung des Wechselrechts angebotenen Tarifbedingungen möglich ist. Sind innerhalb der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente zusätzliche Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für die neue selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung.

4

Für die Berechnung des neuen Beitrags werden die neuen, zum Zeitpunkt des Wechselwunsches geltenden, Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen der jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherung, in die gewechselt werden soll, zugrunde gelegt. Die Höhe des Beitrags des neuen Versicherungsvertrags richtet sich nach dem dann erreichten Eintrittsalter und der Berufsklasse.

5

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Beitragszahlungsdauer und Versicherungs- oder Leistungsdauer nicht beibehalten werden können. Nach Ausübung der Wechseloption übersenden wir Ihnen ein Angebot für eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit allen nötigen Informationen. Es wird dann ein neuer Versicherungsvertrag vereinbart.

6

Den neuen Versicherungsvertrag gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Abschluss Ihres GENERATION basic plus die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn wir eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht feststellen, gilt § 3 der Versicherungsbedingungen.

7

Eine Übertragung des zu Ihrem GENERATION basic plus zum Zeitpunkt des Wechsels vorhandenen Anteilguthabens in die eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung ist ausgeschlossen.

Für die zu Ihrem GENERATION basic plus zuvor bestehende Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente wird kein gesondertes Anteilguthaben gebildet. So dass bereits aus diesem Grund eine entsprechende Kapitalübertragung nicht in Betracht kommt.

Die neue eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegt nicht den Anforderungen des AltZertG und kann daher keine entsprechende steuerliche Förderung erhalten.

§ 16 Keine Überschussbeteiligung

Eine Überschussbeteiligung ist auch ausgeschlossen, soweit die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart ist.

ANLAGE B

GENERATION UWP-FONDS III

Sie können im GENERATION basic plus auch den GENERATION UWP-Fonds III wählen. Die Funktionsweise des GENERATION UWP-Fonds III entspricht dem Unitised-With-Profits-Prinzip, einer nach besonderen Prinzipien funktionierenden Anlageform, die stetes Kapitalwachstum zum Ziel hat und dies mit Garantiekomponenten verbindet. Die Eigenschaften sowie die Anlagebedingungen dieses Fonds unterscheiden sich von jenen anderer im Rahmen des GENERATION basic plus angebotener Fonds und werden abweichend von den übrigen Regelungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in dieser Anlage geregelt.

Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Anlage B haben wir Querverweise nur dann gesondert bezeichnet, wenn sie sich außerhalb dieser Anlage B befinden. Querverweise die nicht gesondert bezeichnet sind, beziehen sich auf diese Anlage.

§ 1 Unter welchen Bedingungen können Sie eine Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III wählen?

1 Beitragsaufteilung und Umschichtungen

Sie können bei Antragstellung oder während der Aufschubdauer festlegen, dass bis zu 100% Ihres laufenden Beitrags bzw. Ihres Einmalbeitrags für eine Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III bestimmt sind. Dies ist nur dann möglich, wenn der Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn für Verträge mit laufenden Beiträgen mindestens zwölf Jahre und für Verträge mit Einmalbeitrag mindestens zehn Jahre beträgt.

Umschichtungen während der Aufschubdauer in den GENERATION UWP-Fonds III werden wie Einmalbeiträge gemäß § 3 Absatz 2 behandelt.

2 Zuzahlungen

Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III können Sie jederzeit bis zu zehn Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn leisten.

Wir behalten uns vor, dass wir keine weiteren vollständigen oder anteiligen Zuzahlungen zu Einmalbeitragsverträgen in den GENERATION UWP-Fonds III zulassen.

Wenn wir zum Zeitpunkt einer Zuzahlung einen Nachfolgefonds zum GENERATION UWP-Fonds III anbieten, werden wir Ihnen anbieten, dass Sie Zuzahlungen in diesen dann verfügbaren Teilfonds des UWP-Fonds leisten können. Hierfür wird gegebenenfalls ein neuer Vertrag mit einer neuen Versicherungsscheinnummer erstellt.

Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION basic plus oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp, der eine Zertifizierung als Basisrente nach dem AltZertG erhalten hat, zum Zeitpunkt der Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten.

Wenn eine Zuzahlung in den GENERATION UWP-Fonds III nicht mehr möglich ist, können Sie für die Investition Ihrer Zuzahlung auch eine andere Fondswahl treffen.

3 Erhöhung des Beitrags bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung

Sie können in den letzten zwölf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn keine Erhöhung des für den GENERATION UWP-Fonds III bestimmten Beitrags bzw. Beitragsanteils durchführen. Bitte beachten Sie auch die in Absatz 5 aufgeführten weiteren Einschränkungen für eine Erhöhung des in den GENERATION UWP-Fonds III investierten Beitragsanteils.

Wenn eine Beitragserhöhung aus diesem Grund nicht möglich ist, können Sie den erhöhten Beitragsanteil in einen anderen Fonds investieren.

4 Änderungen

Sie können den gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen gewählten Prozentsatz für die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III während der Aufschubdauer ändern, jedoch nicht in den letzten zwölf Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn erhöhen.

Es ist im Rahmen einer Neuaufteilung der zukünftigen Beiträge gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen nicht möglich, den GENERATION UWP-Fonds III innerhalb der letzten zwölf Jahre vor aktuellem Rentenbeginn als neuen Fonds zu wählen.

Ein Fondswechsel bereits vorhandener Anteile gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen aus einem anderen Fonds in den GENERATION UWP-Fonds III ist in den letzten zwölf Jahren vor dem aktuellem Rentenbeginn nicht möglich.

Bitte beachten Sie auch die in Absatz 5 aufgeführten weiteren Einschränkungen für eine Neuaufteilung zukünftiger Beiträge und einen Fondswechsel.

Sie können Ihr Anteilguthaben aus dem GENERATION UWP-Fonds III in andere Fonds umschichten. Sollten dabei die Garantievoraussetzungen für Ihr Anteilguthaben an dem GENERATION UWP-Fonds III nicht erfüllt sein, sind wir berechtigt, eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vorzunehmen. Wenn Sie Ihre Anteile aus dem GENERATION UWP-Fonds III vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten, ist es nicht mehr möglich, den GENERATION UWP-Fonds III erneut in der Höhe eines Euro-Betrages zu wählen, der der Höhe nach dem aus der Umschichtung resultierenden Euro-Betrag entspricht.

5 Weitere Einschränkungen für Investitionen in den GENERATION UWP-Fonds III

Für Investitionen in den GENERATION UWP-Fonds III durch eine Erhöhung des in den GENERATION UWP-Fonds III investierten Beitragsanteils gemäß § 21 der Versicherungsbedingungen, einen Fondswechsel gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen in den GENERATION UWP-Fonds III und die Neuaufteilung zukünftiger Beiträge gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen gilt, dass die Summe aller der aufgeführten Investitionen 50% der Beitragssumme der für Ihren GENERATION basic plus bestimmten Beiträge nicht übersteigen darf.

Die Beitragssumme ist die Summe der im ersten Versicherungsjahr vorgesehenen Beiträge multipliziert mit der Anzahl der Jahre der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, ohne Berücksichtigung einer gegebenenfalls gewählten planmäßigen Erhöhung.

Wir haben außerdem das Recht, den genannten Höchstbetrag für eine der oben genannten Investitionen in den GENERATION UWP-Fonds III zu reduzieren oder eine solche Investition abzulehnen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, eine der oben genannten Investitionen in den GENERATION UWP-Fonds III durchzuführen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

§ 2 Was ist der GENERATION UWP-Fonds III? Wie sind Sie an ihm beteiligt?

1. Die Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds III

Der GENERATION UWP-Fonds III ist ein interner Fonds, der den Versicherungsnehmern des GENERATION basic plus zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc ist.

Folgende Anlagegrundsätze gelten für den GENERATION UWP-Fonds III:

- a) Maximal 90 % des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- b) Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- c) Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des GENERATION UWP-Fonds III dar. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

2. Wie sind Sie am GENERATION UWP-Fonds III beteiligt?

Der GENERATION UWP-Fonds III hat drei unterschiedliche Werte: den Wert des geglätteten Anteilguthabens gemäß § 4 dieser Anlage, den tatsächlichen Wert des Anteilguthabens gemäß § 5 dieser Anlage und den UWP-Wert des Anteilguthabens gemäß § 6 dieser Anlage.

§ 3 Welche Garantien hat der GENERATION UWP-Fonds III?

1 Garantien bei GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen

Unsere Garantien

a) GENERATION UWP-Fonds III bezogene Garantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) i) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, bei Ihrem GENERATION basic plus gegen laufende Beiträge zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns, zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III in andere Fonds oder zum Zeit-

punkt einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn, dass wir für Anteile, die in den GENERATION UWP-Fonds III investiert sind, keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION basic plus zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds III genießen.

b) Beitragsgarantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns, dass das geglättete Anteilguthaben mindestens 90 % der Summe aller für den GENERATION UWP-Fonds III gezahlten Beitragsanteile, reduziert um die in Absatz 2 zu bringenden bereits angefallenen Risikobeiträge für eine gegebenenfalls vereinbarte Zusatzoption, entspricht.

Wenn Sie den in den GENERATION UWP-Fonds III investierten Beitragsanteil für mehr als zwölf Monate reduzieren, gilt die Beitragsgarantie von Beginn an nur in Höhe des insoweit nachträglich reduzierten Beitragsanteils.

c) Garantievoraussetzungen

- i) Gemeinsame Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III
 - bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
 - mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden hat, und
 - für mindestens 80 % der vergangenen Beitragszahlungsdauer die für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Beiträge gezahlt wurden; hierfür reicht eine Nachzahlung gemäß § 22 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen aus.

Die vergangene Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns, der vollständigen oder teilweisen Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III in andere Fonds bzw. der Kündigung, für den Beiträge vertraglich geschuldet waren. Auch Zeiten der Beitragsfreistellung gelten insoweit als beitragspflichtiger Zeitraum.

Als jeweils vereinbarte Beiträge gelten auch vereinbarte Änderungen der Beitragshöhe bzw. -zahlungsweise oder -dauer gemäß § 21 der Versicherungsbedingungen. Das heißt, dass eine Änderung nach § 21 der Versicherungsbedingungen nicht automatisch zu einem Verlust der Garantie führt. Nachzahlungen bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer im Rahmen des § 21 Absatz 4 bzw. bei Beitragsfreistellung im Rahmen des § 22 Absatz 3 Satz 2 der Versicherungsbedingungen werden auch berücksichtigt.

- ii) Weitere Voraussetzung für die unter b) genannte Beitragsgarantie ist darüber hinaus, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag nicht beitragsfrei gestellt oder keinen mehr als zwölfmonatigen Beitragsurlaub genommen haben.

d) Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen gemäß diesem Absatz 1 c) i) nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir hinsichtlich Ihres Anteilguthabens an dem GENERATION UWP-Fonds III eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vornehmen müssen oder Sie diesbezüglich keinen Schlussbonus gemäß § 6 dieser Anlage erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen erhalten.

2 Garantien bei GENERATION basic plus mit Einmalbeiträgen

Unsere Garantien

a) GENERATION UWP-Fonds III bezogene Garantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, bei Ihrem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass wir für Anteile, die in den GENERATION UWP-Fonds III investiert sind, keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION basic plus zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds III genießen.

b) Beitragsgarantie

Wir garantieren Ihnen, wenn die unter Buchstabe c) genannten Garantievoraussetzungen erfüllt sind, ausschließlich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns, dass das geglättete Anteilguthaben mindestens 90% des für den GENERATION UWP-Fonds III gezahlten Anteils des Einmalbeitrags entspricht.

Diese unter a) und b) genannten Garantien gelten nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen, einer Kündigung oder des ganzen oder teilweisen Fondswechsels aus dem GENERATION UWP-Fonds III gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

c) Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III

- mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- mindestens in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen eingezahlt oder Umschichtungen in den GENERATION UWP-Fonds III vorgenommen wurden.

d) Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir hinsichtlich Ihres Anteilguthabens an dem GENERATION UWP-Fonds III eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vornehmen müssen oder Sie diesbezüglich keinen Schlussbonus gemäß § 6 dieser Anlage erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen erhalten.

§ 4 Was ist der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens?

1 Geglättetes Anteilguthaben und geglätteter Wertzuwachs des GENERATION UWP-Fonds III

Der geglättete Wertzuwachs ist, sobald er von uns festgesetzt wurde, unabhängig von dem tatsächlichen Wert des GENERATION UWP-Fonds III gemäß § 5 dieser Anlage und dessen Schwankungen. Der geglättete Wertzuwachs kann nicht negativ sein. Er wird nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ermittelt und gemäß § 3 dieser Anlage garantiert. Der Kurs der geglätteten Anteile kann nicht fallen.

Wir haben bei Aufstellung des GENERATION UWP-Fonds III einen Wertzuwachs für den Kurs der geglätteten Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt.

Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Wertes des GENERATION UWP-Fonds III und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des GENERATION UWP-Fonds III erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Verwaltungskosten für die Fondsverwaltung gemäß § 25 der Versicherungsbedingungen.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist, soweit deren Beiträge ganz oder teilweise in den GENERATION UWP-Fonds III oder andere Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert werden.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

2 Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III

Der Kurs der geglätteten Anteile wird dem geglätteten Wertzuwachs entsprechend angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

Bei Ermittlung des Wertes der Anteile des geglätteten Anteilguthabens entsprechen sich Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile des geglätteten Anteilguthabens. Der Rücknahmekurs der Anteile am geglätteten Anteilguthaben entspricht dem Wert der geglätteten Anteile.

3 Ermittlung des Wertes des geglätteten Anteilguthabens

Der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens am GENERATION UWP-Fonds III wird bestimmt durch die Zuweisung von geglätteten Anteilen zum geglätteten Ausgabekurs und der Auflösung von geglätteten Anteilen zum geglätteten Rücknahmekurs.

4 Wert des geglätteten Anteilguthabens

Der Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem GENERATION basic plus zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden geglätteten Anteile im GENERATION UWP-Fonds III mit dem geglätteten Rücknahmekurs. Wir nennen den Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben.

§ 5 Wie wird der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III berechnet? Wie wird der tatsächliche Wert des Anteilguthabens berechnet?

1 Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III

Der Fondswert wird zunächst gemäß § 13 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION basic plus bestimmt. Zusätzlich hängt der Fondswert von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person, Umschichtung von Anteilen aus dem GENERATION UWP-Fonds III oder Kündigung ab, die an dem GENERATION UWP-Fonds III oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben über deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und wir keinen vollständigen Schlussbonus gewähren, erhöht sich der Fondswert des jeweiligen UWP-Fonds. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben unter deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und die an-

deren Versicherungsnehmer die ihren Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Garantievoraussetzungen erfüllen bzw. die versicherte Person stirbt, verringert sich der Fondswert des jeweiligen UWP-Fonds

2 Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens

Nach dem der Fondswert des GENERATION UWP-Fonds III gemäß des vorstehenden Absatz 1 bestimmt wurde, werden die Kurse der Anteile, die Zuweisung von Anteilen, die Auflösung von Anteilen und daher der tatsächliche Wert des UWP-Anteilguthabens berechnet wie der Fondswert der anderen internen Fonds gemäß § 13 der Versicherungsbedingungen zum GENERATION basic plus.

Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs.

Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens wird mindestens monatlich und höchstens täglich ermittelt. Die Häufigkeit der Ermittlung kann von uns geändert werden.

§ 6 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr UWP Anteilguthaben? Was ist der Schlussbonus? Was ist der UWP-Wert?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der geglätteten GENERATION UWP-Fonds III-Anteile und damit Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr GENERATION basic plus bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch das geglättete UWP-Anteilguthaben im Fall einer Kündigung, einer Umschichtung der Anteile aus dem GENERATION UWP-Fonds III in einen anderen Fonds oder zum aktuellen Rentenbeginn nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern die Garantievoraussetzungen gemäß § 3 dieser Anlage zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllt sind. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Wertangleichung im Interesse aller Versicherungsnehmer, die am GENERATION UWP-Fonds III oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life beteiligt sind.

2 Was ist die Wertangleichung? Wann wird eine Wertangleichung durchgeführt?

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens.

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben. In diesem Fall bedeutet die Wertangleichung zunächst die Ermittlung des Differenzbetrages zwischen dem geglätteten Wert Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens und dem tatsächlichen Wert Ihres tatsächlichen UWP-Anteilguthabens. Wird die Wertangleichung durchgeführt, werden wir diesen Differenzbetrag von dem Wert Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens abziehen und Sie tragen dadurch das volle Kapitalmarktrisiko.

3 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns, bei vorherigem Tod der versicherten Person oder bei Ihrer Kündigung oder bei einem Fondswechsel aus dem GENERATION UWP-Fonds III in einen anderen Fonds vergleichen wir zum maßgeblichen

Stichtag Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens. Wir können nur dann einen vollständigen oder teilweisen Schlussbonus nach den Absätzen 4 oder 7 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben ist.

4 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Voraussetzung für den Schlussbonus

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 5 und 6 dieser Anlage erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn. In diesem Fall wird der Schlussbonus aber nur auf die tatsächlich umgeschichteten Anteile gewährt.

5 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen

Damit Sie den vollen Schlussbonus für die in den GENERATION UWP-Fonds III investierten Beiträge erhalten,

- muss die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
- mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden haben, und
- müssen für mindestens 80% der vergangenen Beitragszahlungsdauer die für Ihren GENERATION basic plus vereinbarten Beiträge gezahlt sein; hierfür reicht eine Nachzahlung gemäß § 22 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen aus.

Die vergangene Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns, der vollständigen oder teilweisen Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III in andere Fonds bzw. der Kündigung, für den Beiträge vertraglich geschuldet waren. Auch Zeiten der Beitragsfreistellung gelten insoweit als beitragspflichtiger Zeitraum.

Unter den vereinbarten Beiträgen bzw. Beitragsanteilen werden auch Beitragsänderungen gemäß § 21 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION basic plus verstanden. Daher führen Beitragsänderungen gemäß § 21 nicht automatisch zum Verlust des Schlussbonus. Beiträge, die auf eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer gemäß § 21 Absatz 4 oder Beitragsnachzahlungen gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 sind auch vereinbarte Beiträge oder Beitragsanteile.

6 Voraussetzungen für den Schlussbonus für Ihren GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag

Voraussetzung für den Erhalt des Schlussbonus ist, dass die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III

- mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- mindestens in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen eingezahlt oder weitere Umschichtungen in den GENERATION UWP-Fonds III vorgenommen wurden.

Der Schlussbonus wird nicht geleistet im Falle des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION basic plus, bei Kündigung des Vertrages oder bei vollständiger oder teilweiser Umschichtung der Fondsanteile aus dem GENERATION UWP-Fonds III gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

7 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Voraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Voraussetzungen dieser Anlage nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Wenn Sie die Voraussetzungen für den zuvor beschriebenen Schlussbonus nicht erfüllen, können wir einen anteiligen Schlussbonus gewähren. Ob und unter welchen Voraussetzungen wir einen anteiligen Schlussbonus gewähren und die Art und Weise der Gewährung eines anteiligen Schlussbonus für das kommende Jahr, legen wir jedes Jahr am ersten Werktag im April fest.

Die getroffenen Festlegungen zur Gewährung eines anteiligen Schlussbonus und bezüglich der Art und Weise der Gewährung eines anteiligen Schlussbonus können wir im laufenden Jahr bis zur neuen Festlegung dann ändern, wenn die anderen Versicherungsnehmer die ganz oder teilweise in den GENERATION UWP-Fonds III oder einen anderen Unterfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert sind, durch die getroffene Festlegung unangemessen benachteiligt werden.

8 UWP-Wert

Wir nennen Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus oder abzüglich der möglichen Wertangleichung Ihren UWP-Wert.

§ 7 Welche Folgen hat der vorgezogene Rentenbeginn auf die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III?

Sie können gemäß § 5 der Versicherungsbedingungen Ihren Rentenbeginn vorziehen bzw. hinausschieben.

Bitte beachten Sie, dass der vorgezogene Rentenbeginn Einfluss auf Ihr UWP-Anteilguthaben haben kann. So verlieren Sie die Garantien des § 3 dieser Anlage und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 6 dieser Anlage, wenn Ihre Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nach § 3 dieser Anlage nicht erfüllt.

Bei Ihrem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag gelten die Garantien des § 3 dieser Anlage nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns.

Wir können Ihnen allenfalls unter den in § 6 Absatz 7 der Anlage beschriebenen Voraussetzungen einen Schlussbonus gewähren.

§ 8 Welche Folgen hat eine Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III in andere Fonds? Wie wirkt sich eine Änderung der Beitragsaufteilung aus?

Sie können gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen jederzeit Ihr UWP-Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten oder gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen die Aufteilung der zukünftigen Versicherungsbeiträge auf bestimmte Fonds ändern.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei vollständiger oder teilweiser Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III die Garantien zum maßgeblichen Stichtag der Umschichtung gemäß § 3 dieser Anlage für das UWP-Anteilguthaben in jedem Fall für die umgeschichteten Anteile verlieren. Für das im GENERATION UWP-Fonds III verbleibende Anteilguthaben sind die Garantievoraussetzungen dann unter Umständen auch nicht mehr erreichbar. Wenn Sie Ihre Anteile aus dem GENERATION UWP-Fonds III vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten, ist es nicht mehr möglich, den GENERATION UWP-Fonds III erneut in der Höhe eines Euro-Betrages zu wählen, der der Höhe nach dem aus der Umschichtung resultierenden Euro-Betrag entspricht.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Schlussbonus gemäß § 6 für die umgeschichteten Anteile zum Stichtag der Umschichtung nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Schlussbonus. Gemäß § 6 Absatz 7 können wir aber gleichwohl einen Schlussbonus gewähren.

§ 9 Garantie bei Beitragsfreistellung

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem aktuellen Rentenbeginn, dass der Wert der geglätteten Anteile am GENERATION UWP-Fonds III mindestens deren geglätteten Wert zum Zeitpunkt der letzten Beitragsfreistellung vor Rentenbeginn entspricht.

Diese Garantie gilt nicht, wenn bei letzter Beitragsfreistellung vor aktuellem Rentenbeginn bzw. Kündigung der geglättete Wert der Anteile im GENERATION UWP-Fonds III weniger als 1.500 € beträgt oder der aktuelle Rentenbeginn bzw. die Kündigung mehr als fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn liegt. Diese Garantie entfällt auch, wenn nach Beitragsfreistellung eine vollständige oder teilweise Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds III vorgenommen wird.

ANLAGE C

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM)

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus von Canada Life.

Bei dem Automatischen Portfolio Management wählen wir für Sie aus den für den GENERATION basic plus zur Verfügung stehenden Fonds diejenigen aus, die dem für Sie ermittelten Anlageprofil entsprechen. Dabei unterscheiden wir drei nachstehend erläuterte Anlageprofile. Innerhalb der drei Anlageprofile wird der Beitrag im Rahmen eines Lebenszyklusmodells investiert. Bis 20 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihr Anteilguthaben entsprechend Ihrem Anlageprofil investiert. Danach erfolgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn schrittweise eine Umschichtung des Anteilguthabens innerhalb Ihres Anlageprofils in risikoärmere Fonds (überwiegend Renten- und Geldmarktfonds). Diese Umschichtung in risikoärmere Fonds ist unabhängig von dem Anlageprofil. Lediglich die Anzahl der umzuschichtenden Anteile ist bei den Anlageprofilen unterschiedlich – am höchsten bei dem dynamischen Anlageprofil und am geringsten bei dem sicherheitsorientierten Anlageprofil. Die Umschichtung nach dem Lebenszyklusmodell erfolgt automatisch aufgrund des Zeitablaufs ohne individuelle Überprüfung des jeweiligen Vertrags. Aufgrund der automatischen Umschichtung können bei sinkenden Märkten Verluste realisiert werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht gleichzeitig das APM und einzelne Fonds – abgesehen von dem GENERATION UWP-Fonds III – wählen können.

Soweit Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds III zugewiesen sind, werden diese nicht im Rahmen des Automatischen Portfolio Managements umgeschichtet. Für Ihr UWP-Anteilguthaben gelten die in Anlage B – GENERATION UWP-Fonds III niedergelegten Grundsätze. Durch die Vereinbarung des Automatischen Portfolio Managements fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Die Zusammensetzung der für das Automatische Portfolio Management ausgewählten Fonds wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das mit dem Anlageprofil unter Berücksichtigung des Lebenszyklusmodells beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden – insbesondere beim dynamischen Anlageprofil – in Kauf genommen.

Bitte beachten Sie, dass für Sie als Versicherungsnehmer auch bei Auswahl des APM die Chancen und Risiken des Kapitalmarktes, genau wie bei der Einzelfondsauswahl auch, bestehen.

Dynamisches Anlageprofil

Das dynamische Anlageprofil zielt primär auf langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum. Die hierfür gewählten Fonds sind überwiegend auf internationale Aktien ausgerichtet. Diese können in ihrer Zusammensetzung und Verteilung auf den einzelnen Märkten unterschiedlich stark gewichtet sein. Ziel ist eine langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum, dabei werden kurzfristige Börsenschwankungen in Kauf genommen.

Ausgewogenes Anlageprofil

Das ausgewogene Anlageprofil verfolgt als Ziel die langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum und Wiederanlage der Erträge. Angelegt wird überwiegend in internationale Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Hinzu kommen teilweise Investitionen in geldmarktnahe Anlagen, um auftretende Börsenschwankungen zu reduzieren.

Sicherheitsorientiertes Anlageprofil

Das sicherheitsorientierte Anlageprofil zielt sowohl auf Kapitalerhalt als auch auf langfristiges Wachstum. Dieses soll in erster Linie durch Wiederanlage der Erträge erreicht werden. So wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Anlagen und nur zu einem geringen Teil in internationale Aktien investiert.

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollererring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763,
63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc,
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Irland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung:
Magnus Baumhauer (deutsch)

Stand: Januar 2022